

# INHALT

EINFÜHRUNG .....	3
Methoden der Untersuchung .....	5
Diskriminierung wird nicht verhindert: Gleichgültigkeit der Regierung und Mangel an rechtlichem Schutz.....	7
Feindseligkeit der Regierung.....	8
Reform von LGBT-Rechten abgelehnt .....	9
Diskriminierende Rechtsauslegung .....	10
Alltägliche Diskriminierung.....	12
Polizeiliche Gewalt .....	12
Willkürliche Verhängung von Geldbußen .....	15
Misshandlung homosexueller Männer beim Militär.....	18
Bedrohung, Misshandlung und Isolation.....	19
„Untauglich für den Militärdienst“ .....	19
Zugang zu Wohnraum und Arbeit.....	22
Zugang zu Wohnraum.....	22
Tarlabaşı Stadtsanierungsprojekt .....	23
Beschäftigung.....	24
Hindernisse beim Zugang zu anderen Rechten .....	26
Das Recht auf Asyl .....	28
Bedrohung der Vereinigungsfreiheit .....	29

Gerichtsverfahren zur Schließung von Vereinen .....	30
Gewaltverbrechen gegen Lesben, Schwule, Bisexuelle und Trans* .....	31
Mutmaßliche Verbrechen aus Hass .....	33
Morde aus Hass .....	34
Hassverbrechen im Völkerrecht .....	35
Nicht erfüllte Verpflichtungen nach nationalem und Internationalem Recht .....	36
Unzureichende Ermittlungen bei möglichen Verbrechen aus Hass .....	36
Gerichtsverfahren .....	38
Schutzvorschriften werden nicht angewandt .....	38
Schlussfolgerungen und Empfehlungen .....	43
Endnoten .....	48

# EINFÜHRUNG

**„Mutter, weißt du, was ich durchgemacht habe? Welche Qualen ich leide? Hast du es bemerkt? Kannst du mich verstehen? Nein, du kannst es nicht. Du kennst mich überhaupt nicht. Du würdest mit der Wahrheit nicht zurechtkommen, es würde dich schockieren. Lass es gut sein, Mutter (...).“**

Eine Mutter, Mitglied einer Unterstützungsgruppe für Familien, beschreibt wie schwierig es für ihren Sohn war, sich öffentlich zu seiner Sexualität zu bekennen, Lambdaistanbul Familiengruppe, 2010.<sup>1</sup>

**„Ich glaube, dass Homosexualität eine biologische Störung ist, eine Krankheit, und behandelt werden sollte“**

Aliye Kavaf, Staatsministerin für Frauen und Familien, 2010<sup>2</sup>

Am 25. Juni 2010 marschierten Tausende – darunter lesbische, schwule, bisexuelle und transgender\* (LGBT = lesbian, gay, bisexual, transgender) Frauen und Männer, Familienmitglieder, Aktivisten und andere Unterstützer – durch das Zentrum von Istanbul. Es war die größte Solidaritätsdemonstration für die Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Trans\*, die die Türkei bis dahin gesehen hatte. Die Unterstützungsdemonstration von 2010 und eine für das Jahr 2011 geplante ähnliche Aktion finden vor dem Hintergrund andauernder Gewalt und systematischer Schikane und Diskriminierung von Mitgliedern der türkischen LGBT-Gemeinschaft durch die Behörden statt.

---

\* In dem Text werden die Begriffe „transgender“ (meist als Adjektiv) und Trans\* für Personen verwendet, deren geschlechtliche Identität nicht mit dem Geschlecht übereinstimmt, dem sie von ihrer Umgebung – meist aufgrund ihrer äußerlichen Geschlechtsmerkmale – zugeordnet werden, unabhängig davon, in welcher Form sich dies äußert und davon, ob eine medizinische Angleichung an das gefühlte Geschlecht vorgenommen wurde.

4 „WEDER KRANKHEIT NOCH VERBRECHEN“  
Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender Personen in der Türkei fordern gleiche Rechte

Die Türkei verstößt gegen internationale Menschenrechtsabkommen, denen sie beigetreten ist.<sup>3</sup> Gesetze enthalten diskriminierende Bestimmungen, andere Gesetze werden von Richtern und Staatsanwälten in diskriminierender Weise ausgelegt und angewendet, wodurch lesbischen, schwulen, bisexuellen und transgender Personen gleiche Rechte verwehrt werden. In der türkischen Verfassung und im nationalen Recht ist Diskriminierung auf Grund von sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität nicht untersagt. Im Gegensatz zu Fortschritten zum Schutz vor Diskriminierung aus anderen Gründen und dem Schutz anderer Menschenrechte während der Regierungszeit der Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung (AKP) seit 2002, wurden und werden die Rechte von lesbischen, schwulen, bisexuellen und transgender Personen ignoriert. Dies ist verbunden mit homosexuellen-feindlichen Äußerungen von Repräsentanten des Staates, am hervorstechendsten diejenige von Aliye Kavaf, Staatsministerin für Frauen und Familien, die 2010 erklärte, dass Homosexualität eine biologische Störung sei, eine Krankheit, die behandelt werden sollte.<sup>4</sup> Homophobie und transphobe Auffassungen erscheinen häufig in den Medien. Menschen werden wegen ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität diskriminiert, sowohl vom Staat wie auch von nichtstaatlichen Akteuren am Arbeitsplatz, im Gesundheits- und im Bildungswesen ebenso wie im Wohnungswesen.

Wegen der allgegenwärtigen Vorurteile sehen sich viele Lesben, Schwule, Bisexuelle und Trans\* gezwungen, ihre sexuelle Orientierung vor ihren Arbeitgebern, Staatsbediensteten und sogar ihren Familien zu verbergen, so sehr fürchten sie Gewalt, Diskriminierung und Voreingenommenheit. Besonders betroffen sind lesbische und bisexuelle Frauen. Ihre Autonomie und wirtschaftliche Unabhängigkeit innerhalb der Familie ist häufig geringer als diejenige von Männern. Sie leiden daher unter anderen Problemen und finden schwieriger Zugang zu Schutzmechanismen. Obwohl Frauen nach dem Gesetz dieselben Rechte haben wie Männer, erleben sie in der Praxis eine zutiefst ungleiche Behandlung. Ihre mehrfache Diskriminierung trägt dazu bei, dass lesbische und bisexuelle Frauen in der Türkei häufig im Verborgenen bleiben. Schwule und bisexuelle Männer riskieren Gewalt und Diskriminierung, wenn sie ihre sexuelle Orientierung offenlegen, weil dies häufig als Verletzung engstirniger Vorstellungen von „Männlichkeit“ angesehen wird. Viele Trans\*, die ihre geschlechtliche Identität vor einem voreingenommenen Publikum nicht verbergen können oder wollen, erleiden schwerste Gewalt und Intoleranz wegen ihrer sexuellen Identität. Besonders für transgender Frauen ist sehr schwer, eine Arbeit zu finden. Oft sind sie zu illegaler Sexarbeit gezwungen, was sie weiteren Vorurteilen aussetzt und den Behörden einen zusätzlichen Vorwand für Schikanen liefert. Sehr besorgniserregend - jedoch weitgehend von den Behörden ignoriert - sind die immer wieder vorkommenden Verbrechen aus Hass, darunter gewalttätige Angriffe und Mord. Vor allem transgender Frauen werden dabei zur Zielscheibe.

Trotz der Haltung der Behörden – die bestenfalls die Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Trans\* ignorieren, und sie im schlimmsten Falle selbst diskriminierend behandeln – und des vorherrschenden Klimas von Homophobie und Transphobie in den Medien und der Gesellschaft haben Organisationen für LGBT-Rechte in letzter Zeit Fortschritte in der Türkei erzielt. Sie führen ihren Kampf gegen die Intoleranz und Verweigerung ihrer Rechte auf Rede- und Vereinigungsfreiheit. Mit ausdauernden Aktionen haben sie große Erfolge errungen und ein Beispiel gegeben, dem andere folgen können. Da sie den Zusammenhang zwischen der Intoleranz gegenüber unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten und anderen Formen der Intoleranz gegenüber Personen und Gruppen mit ausgegrenzten Identitäten und abweichenden Meinungen erkannt haben, arbeiten LGBT Organisationen<sup>5</sup> zunehmend zu einem breiten Bereich von Menschenrechtsanliegen in der Türkei und arbeiten mit anderen Gruppen der Zivilgesellschaft zusammen.

Gemeinsam mit Partnerorganisationen in der Türkei und weltweit widerspricht Amnesty International der Auffassung, dass Schutz vor Diskriminierung erreicht werden kann, ohne dabei sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität zu berücksichtigen, wie es von der türkischen Regierung vertreten wird. Amnesty International fordert die Türkei daher unter anderem auf, die Verfassung zu ergänzen, so dass alle Formen von Diskriminierung auf Grund der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität verboten werden, und umfassende Antidiskriminierungsgesetze zu verabschieden. Amnesty International und ihre Partner rufen die türkische Regierung außerdem auf, umgehend Schritte zu unternehmen, um weiteren Verbrechen aus Hass vorzubeugen und Maßnahmen zu ergreifen, um in der Vergangenheit begangene derartige Verbrechen wirksam strafrechtlich zu verfolgen.<sup>6</sup> Ebenso drängt Amnesty International die türkischen Behörden, das Recht auf freie Meinungsäußerung und auf Vereinigungsfreiheit für alle zu achten und zu schützen, ohne Diskriminierung, auch nicht auf Grund von sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität.

## METHODEN DER UNTERSUCHUNG

Dieser Bericht beruht auf Ermittlungen, die Amnesty International im Januar und Februar 2011 in fünf Städten in der Türkei – Ankara, Diyarbakır, Eskişehir, Istanbul und İzmir – durchgeführt hat. Während dieser Zeit führte Amnesty International mehr als 70 Interviews mit lesbischen, schwulen, bisexuellen und Trans\*, ihren Familien, Aktivisten, Rechtsanwälten und anderen. Die Informationen zu den hier berichteten Fällen beruhen auf Interviews mit den betroffenen Personen, Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und Gruppen, die mit diesen Personen und ihren Freunden und Unterstützern arbeiten, Gerichtsdokumen-

ten und anderer offizieller Dokumentation. Die Namen von Personen und Orten wurden nur geändert, wo es zum Schutz der Betroffenen erforderlich war. Dies ist an den entsprechenden Stellen angegeben. Der Bericht umfasst die wichtigsten im Verlauf der Untersuchungen ermittelten Anliegen. Es ist jedoch nicht beabsichtigt, eine erschöpfende Darstellung aller Bedrohungen zu geben, denen sich Menschen wegen ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität ausgesetzt sehen. Erschwert wurden die Recherchen durch die begründete Furcht der Betroffenen vor Diskriminierung und Schikanen. Amnesty International dankt besonders denjenigen, die trotz andauernder Drohungen und Diskriminierungen ihre Erlebnisse mitgeteilt haben, um die Rechte aller Menschen zu fördern, die wegen ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität bedroht werden. Ihre Ansichten, welche Schritte notwendig sind, um der von ihnen erfahrenen Diskriminierung und Miss-handlung entgegen zu wirken, sind in die Erarbeitung der Empfehlungen in diesem Bericht eingeflossen.

Im Verlauf der Ermittlungen suchte Amnesty International auch den Kontakt mit staatlichen Behörden. Delegationsmitglieder trafen sich mit Mehmet Zafer Üskül, dem Vorsitzenden der parlamentarischen Untersuchungskommission für Menschenrechte. Amnesty International bemühte sich ebenfalls um Treffen mit Beamten des Innenministeriums, der Polizei und Vertretern der Bezirksverwaltung Beyoğlu in Istanbul. Diese erklärten jedoch, dass sie während des Zeitraums der Ermittlungen nicht für Treffen mit Amnesty International zur Verfügung stehen könnten.

# **DISKRIMINIERUNG WIRD NICHT VERHINDERT: GLEICHGÜLTIGKEIT DER REGIERUNG UND MANGEL AN RECHTLICHEM SCHUTZ**

**„Schwule haben während der Beratungen über die Verfassungsänderungen Forderungen vorgetragen. Werden wir darauf eingehen? Unter den gegenwärtigen Umständen ist das nicht möglich. Die Öffentlichkeit ist noch nicht soweit.“**

Burhan Kuzu, Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung (AKP), Parlamentsabgeordneter und Vorsitzender des parlamentarischen Verfassungsausschusses. <sup>7</sup>

Trotz der seit langer Zeit durchgeführten Kampagnen von LGBT Organisationen<sup>8</sup> gibt es im türkischen Recht keinen ausdrücklichen Schutz des Rechts auf Nicht-Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung oder der geschlechtlichen Identität. Gleichzeitig werden bestimmte Regelungen des Zivil- und des Strafrechts von der Justiz häufig in diskriminierender Weise angewendet. Ranghohe Politiker und Regierungsvertreter haben nicht nur Forderungen nach Gleichberechtigung zurückgewiesen, sie haben auch durch ausdrücklich homophobe Äußerungen die Diskriminierung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Trans\* gefördert. Weiterer Ausdruck ihrer Weigerung, die gleichen Rechte aller Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität anzuerkennen, ist die beständige Ablehnung von internationalen Empfehlungen zur Reform der Antidiskriminierungsbestimmungen durch die türkischen Behörden und ihre Weigerung, Resolutionen zu unterzeichnen, die zum Schutz der Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Trans\* aufrufen. Die Türkei gehört zu denjenigen Mitgliedsstaaten des Europarats, die das Protokoll Nr. 12 zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht ratifiziert haben. Dieses Protokoll statuiert ein umfassendes Diskriminierungsverbot.

Viele der Menschen, mit denen Amnesty International gesprochen hat, Lesben, Schwule, Bisexuelle und Trans\*, ebenso wie Basisaktivisten und Akademiker, bezeichneten das

Fehlen eines solchen rechtlichen Schutzes als einen wesentlichen Umstand, der die Diskriminierung von Menschen mit abweichender sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identitäten befördert.

## FEINDSELIGKEIT DER REGIERUNG

Nach der Regierungsübernahme durch die Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung (AKP) im Jahr 2002 wurden Gesetzesreformen zur Stärkung des Menschenrechtsschutzes verabschiedet.<sup>9</sup> Im Gegensatz dazu wurde keine einzige Vorlage im Parlament eingebracht, um das Recht auf Nicht-Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität zu schützen. Stattdessen gibt es eine Vielzahl von diskriminierenden Äußerungen von Regierungsvertretern, von denen sich die Regierung weder distanziert noch sich dafür entschuldigt hat. Viele Aktivisten berichteten Amnesty International, welchen Schaden Aliye Kavaf, Staatsministerin für Frauen und Familien, mit ihrer Äußerung verursacht hat, dass Homosexualität eine biologische Störung sei und behandelt werden sollte.<sup>10</sup> Diese Aussage wurde von den Medien breit aufgegriffen, die Regierung hat sie jedoch nicht zurückgewiesen und sich nicht dafür entschuldigt. Derartige homophobe Bemerkungen sind keine Einzelfälle. Im Jahr 2003 sagte der Sprecher von Ministerpräsident Recep Tayyip Erdoğan, Homosexuelle könnten nicht Mitglieder der Regierungspartei sein: „Sie können ihre eigenen Gründe“.<sup>11</sup> Die Äußerung des Vorsitzenden des parlamentarischen Verfassungsausschusses und Abgeordneten der AKP, Burhan Kuzu (oben zitiert), die Regierung werde sich nicht dem Druck beugen, Diskriminierung auf Grund der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität zu verbieten, repräsentieren die vorherrschende Haltung innerhalb der Regierung. Kurz darauf erklärte ein anderes Mitglied des Ausschusses, der AKP-Abgeordnete Dengir Mir Firat, das 21. Jahrhundert sei zu früh für solche Änderungen, vielleicht würden im 22. Jahrhundert LGBT Rechte geschützt werden.<sup>12</sup> Die Haltung, die Öffentlichkeit sei nicht bereit für einen solchen Wandel, vertrat auch der AKP-Abgeordnete und Vorsitzende des parlamentarischen Menschenrechtsausschusses Mehmet Zafer Üskül während eines Treffens mit Amnesty International im Februar 2011.<sup>13</sup> Angesichts solchen Widerstands gegen einen Wandel erfahren diejenigen, die sich für Reformen einsetzen, sogar Zensur: Kürşad Kahramanoğlu, einer der wenigen Journalisten, die sich für LGBT-Rechte einsetzen, wurde für die Aussage: „Burhan Kuzu ist ein Politiker des letzten Jahrhunderts, nicht des gegenwärtigen“<sup>14</sup> in einem Artikel in der Zeitung *Birgün* strafrechtlich verfolgt.

Während der Behandlung des Menschenrechtsberichts der Türkei im Rahmen des UPR-Verfahrens (United Nation's Universal Periodic Review) im Mai 2010 wies die Türkei zahl-



reiche Empfehlungen von Staaten zurück, ein Verbot von Diskriminierung auf Grund von sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität zu erlassen. Stattdessen verwies sie darauf, dass der Begriff „geschlechtliche Identität“ im Entwurf des Gesetzes zur Bekämpfung von Diskriminierung und für Gleichberechtigung enthalten sei (in der Zwischenzeit wurde die Formulierung entfernt).<sup>15</sup> Im Dezember 2010 enthielt sich die Türkei bei der historischen Annahme der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen, in der außergerichtliche, summarische und willkürliche Hinrichtungen verurteilt und dabei diejenigen erwähnt wurden, die wegen ihrer sexuellen Orientierung zum Opfer wurden.<sup>16</sup> Die Türkei unterstützte eine gemeinsame Erklärung zur Beendigung von Gewaltakten und ähnlichen Menschenrechtsverletzungen wegen der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität nicht, die von Kolumbien und 85 weiteren Staaten im März 2011 im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen eingebracht wurde. Das unterstreicht die fehlende Unterstützung des Schutzes der Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Trans\* auf der internationalen Ebene durch die Türkei.<sup>17</sup>

## **REFORMEN ZUM SCHUTZ VON LGBT - RECHTEN ABGELEHNT**

Die feindselige Haltung der Regierung drückte sich auch in der Ablehnung von Schritten zur gesetzlichen Verankerung des Schutzes von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Trans\* aus. Vor der Einführung des neuen Strafbuchgesetzes im Jahr 2005 wurden Forderungen aus der Zivilgesellschaft nach Schutzmaßnahmen vor Diskriminierung auf Grund der sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität zurückgewiesen – Berichten zufolge auf Anweisung des Justizministers Cemil Çiçek.<sup>18</sup> Im Mai 2010 verabschiedete das Parlament Änderungen von Artikel 10 der türkischen Verfassung, der den Schutz vor Diskriminierung zum Gegenstand hat. Diese Änderungen ermöglichen aktive Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung.<sup>19</sup> Die Gelegenheit, den Schutz auf sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität auszudehnen, wurde nicht genutzt.

Die vielleicht gravierendste Unterlassung der Regierung in der Gesetzgebung zum Schutz von LGBT Rechten betrifft den Entwurf des „Gesetzes zur Bekämpfung von Diskriminierung und für Gleichberechtigung“. Der im März 2011 in Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft fertig gestellte Entwurf sollte eine umfassende Nicht-Diskriminierungs-Gesetzgebung enthalten. Er schlug die Einrichtung einer unabhängigen Institution vor, die die Anwendung von Nicht-Diskriminierungsstandards sicherstellen sollte. In der endgültigen Version des Gesetzes, die im März 2011 auf der Website des Innenministeriums veröffentlicht wurde, ist der Schutz vor Diskriminierung auf Grund der sexuellen Identität –

- 10 „WEDER KRANKHEIT NOCH VERBRECHEN“  
Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender Personen in der Türkei fordern gleiche Rechte

der nach Aussagen von am Entwurf Beteiligten sowohl geschlechtliche Identität wie sexuelle Orientierung umfassen sollte – entfernt worden.<sup>20</sup> Auf diese Weise wurde der bisher wichtigste Vorstoß für ein Verbot von Diskriminierung auf Grund der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität erneut blockiert.

## DISKRIMINIERENDE RECHTSAUSLEGUNG

Die türkischen Gesetze haben Homosexualität niemals unter Strafe gestellt oder ein höheres Alter für die Legalität einvernehmlicher sexueller Beziehungen bei gleichgeschlechtlichen Paaren verlangt.<sup>21</sup> In Straf- und Zivilprozessen werden Menschen jedoch regelmäßig wegen ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität diskriminiert.

Mit Ausnahme der Vorschriften für den Militärdienst<sup>22</sup> (siehe S. 18, Abschnitt über Gewalt und Diskriminierung beim Militär) gibt es in den türkischen Gesetzen keine ausdrückliche Diskriminierung auf Grund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität. Es werden jedoch zahlreiche Gesetze von der Justiz in einer Homosexuelle, Bisexuelle und Trans\* diskriminierenden Weise angewandt. Beispielsweise enthält der Artikel 125 des Beamtengesetzes eine Vorschrift, die „unmoralisches und unehrenhaftes Verhalten“ untersagt. Er wurde herangezogen, um Beamte wegen ihrer sexuellen Orientierung zu entlassen.<sup>23</sup> Dies ist ein Aspekt der diskriminierenden Praxis gegenüber Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Trans\* im Berufsleben (siehe S. 24, Abschnitt über Diskriminierung in der Arbeitswelt).

Das Konzept des öffentlichen Anstands wird ebenfalls oft in diskriminierender Weise angewandt. Im Zivilrecht wird es häufig von Staatsanwälten benutzt, um die Schließung von LGBT-Vereinen zu fordern (s. Abschnitt über Vereinigungsfreiheit). Die Berichterstattung über LGBT-Themen in den Medien wurde ebenfalls schon als Verletzung der Vorschriften über Obszönität und öffentlichen Anstand verurteilt. 2006 wurden alle Exemplare einer von dem LGBT-Verein *Kaos-GL* in Ankara herausgegebenen Zeitschrift beschlagnahmt, weil die Bilder als obszön und den öffentlichen Anstand verletzend betrachtet wurden. *Kaos-GL* wies die Vorwürfe zurück und hat den nationalen Rechtsweg ausgeschöpft. Der Fall liegt jetzt beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.<sup>24</sup> Im März 2011 wurde berichtet, der Hohe Rundfunk- und Fernsehrat (RTÜK) – zuständig die für Regulierung und Überwachung von Radio- und Fernsehsendungen – habe einen Fernsehsender, der die Rechte für den Film *Sex and the City 2* gekauft hatte, zu einer Stellungnahme aufgefordert. Der Rat vertrat die Auffassung, die Darstellung einer gleichgeschlechtlichen Hochzeit verletzte „nationale und geistige Werte und die türkische Familienstruktur“. Bei einer Verurteilung droht dem Sender

eine Geldstrafe von mindestens 10.000 Türkischen Lira (4.500 Euro).<sup>25</sup>

Lesben, Schwule, Bisexuelle und Trans\* werden selbst dann diskriminierend behandelt, wenn sie Opfer von Gewaltverbrechen wurden. Amnesty International wurden zahlreiche Fälle berichtet, in denen die Familie des Opfers nicht über das Verfahren informiert wurde, wie es gesetzlich vorgeschrieben ist. Täter erhielten mitunter ein verringertes Strafmaß wenn sie angaben, sie hätten das Verbrechen aufgrund einer „Provokation“ begangen – worunter auch Anschuldigungen fallen, das Opfer habe sexuelle Beziehungen vorgeschlagen oder angeboten (siehe S. 32, Abschnitt über Verbrechen aus Hass).

Angesichts der willkürlichen und diskriminierenden Begründungen in Entscheidungen wie den oben zitierten besteht das Risiko, dass der Rechtszugang von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Trans\* gefährdet ist - sowohl in Zivil- wie in Strafprozessen - wenn dem Gericht ihre sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität bekannt ist.

In Anbetracht solcher Praktiken – beim Amtsgericht ebenso wie in der Berufungsinstanz – ist es offensichtlich, dass internationales Recht und internationale Grundsätze für den Schutz vor Diskriminierung nicht angewendet werden. Die Versicherung der Regierung, dass Artikel 90 der Verfassung – der bestimmt, dass bei Grundrechten und -freiheiten internationale Standards Vorrang vor nationalen Vorschriften genießen – die Lücke in der Gesetzgebung schließt, ist daher ohne jeden Wert. Es hat sich gezeigt, dass er völlig unzureichend ist um die Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Trans\* zu gewährleisten.<sup>26</sup>

## ALLTÄGLICHE DISKRIMINIERUNG

Lesben, Homosexuelle, Bisexuelle und Trans\* sind durch den fehlenden rechtlichen Schutz vor Diskriminierung und ihren fehlenden Zugang zur Justiz marginalisiert und damit verstärkt der Gefahr schlechter Behandlung durch staatliche Beamte ausgesetzt. Zusammen mit den vorherrschenden homophoben und transphoben Einstellungen führt dies dazu, dass einige LGBT-Personen routinemäßig, mitunter systematisch von Staatsbeamten belästigt und schikaniert werden. Die sexuelle Identität von Trans\* ist im Vergleich zu Homo- oder Bisexuellen oft einfacher zu erkennen. In der Folge erleiden sie, besonders durch die Polizei, noch häufiger Belästigung und auch Gewalt, und Verwehrung des Zugangs zu staatlichen Einrichtungen. Homosexuelle Männer sind beim Militär der Gefahr von Gewalt (besonders sexueller Gewalt) ausgesetzt. Homosexuelle, bisexuelle und transgender Flüchtlinge oder Asylsuchende sehen sich weiteren Problemen gegenüber. Durch ihre größere Abhängigkeit vom Staat erleben sie mehrfache Diskriminierung: Als schutzbedürftige Personen und als Folge ihrer sexuellen Orientierung, oft einhergehend mit dem Ausschluss von Unterstützungsnetzwerken ihrer Landsleute. LGBT-Solidaritätsverbände, die den beschriebenen Missbrauch staatlicher Gewalt bekämpfen, sind häufig mit Anträgen der Behörden zu ihrer Schließung und anderen Angriffen auf ihre Meinungsfreiheits- und Versammlungsrechte konfrontiert.

### POLIZEILICHE GEWALT

*„Hier schreibe ich das Protokoll. Beschwerde dich so viel du willst – es wird nichts passieren.“*

Erwiderung eines Polizeibeamten an eine transgender Frau, die sich über Misshandlungen auf der Alsancak Polizeistation, İzmir, beschweren wollte

Transgender Frauen erfahren seit langem Gewalt während des Polizeigewahrsams. Amnesty International wurde berichtet, Polizeibeamte würden oft alle transgender Frauen im öffentlichen Raum als Sexarbeiterinnen betrachten und Verhaftungen, Belästigung und in einigen Fällen sogar Misshandlungen für legitim erachten. Die Polizeistationen in Beyoğlu (Istanbul) und Alsancak (İzmir) sind besonders bekannt für Folter und andere Formen der Misshandlung von transgender Frauen, die von der Polizei auf der Straße aufgegriffen wurden. In einem der seltenen Fälle strafrechtlicher Verfolgung wurde ein Polizeibeamter, Süleyman Ulusoy, genannt Hortum Süleyman (Suleiman, der Schlauch) wegen Misshandlung von neun transgender Frauen während seiner Amtszeit als Chef der Beyoğlu Polizeistation zwischen 1996 und 1997 angeklagt. Allerdings wurde das Verfahren vor dem Abschluss wegen einer Amnestie ausgesetzt.<sup>27</sup> In einer Untersuchung, die die LGBT Solidari-

organisation *Lambda Istanbul* 2010 mit 104 transgender Frauen durchgeführt hat, gaben mehr als 89% an, während der Polizeihaft Opfer körperlicher Gewalt geworden zu sein. Die Angaben zu Schmähungen und Beleidigungen lagen mit 97% noch höher. 77% der Befragten gaben an, während des Gewahrsams auch sexuelle Gewalt erlitten zu haben. 86% berichteten, die Polizei habe es abgelehnt, ihre Festnahme offiziell zu registrieren.<sup>28</sup> Diese Ergebnisse decken sich mit anderen Berichten, die Amnesty International erhalten hat. Fast alle transgender Frauen, mit denen Amnesty International 2011 gesprochen hat, bezeugten, Opfer extremer Gewalt – einschließlich sexueller Gewalt – durch Polizisten auf Polizeistationen geworden zu sein. In den letzten Jahren sind die Fälle von Misshandlung auf Polizeiwachen zurück gegangen. Dies hängt möglicherweise mit dem generellen Rückgang von Folter und Misshandlung in der Polizeihaft zusammen, klarer jedoch mit den öffentlichen Aktionen von transgender Frauen gegen Polizeigewalt. Fälle von Misshandlungen in Amtsräumen treten weiterhin auf, ein größerer Teil findet jedoch inzwischen außerhalb offizieller Haftorte statt. In vielen Fällen berichteten Trans\*-Frauen Amnesty International, sie würden keine Beschwerden gegen Polizeibeamte erheben, weil diese weiterhin in ihrer Wohngegend eingesetzt würden und sie Vergeltungsmaßnahmen fürchteten. Viele der Fälle von mutmaßlichen Misshandlungen, in denen in der Vergangenheit Strafanzeige erstattet wurde, wurden nicht wirksam untersucht, während in anderen Fällen mit „Gegen-Anzeigen“ durch Polizeibeamte reagiert wurde. Die transgender Frauen berichteten zudem, dass sich das medizinische Personal des Taksim Krankenhauses in Beyoğlu, Istanbul, teilweise geweigert hätte, Verletzungen als Folge von Polizeigewalt zu dokumentieren und so einen weiteren Beitrag zur Straflosigkeit der Polizei geleistet hätten.<sup>29</sup>

Ein anschauliches Beispiel ist der Fall von fünf Mitgliedern des in Ankara beheimateten LGBT-Solidaritätsvereins *Pembe Hayat* (Rosa Leben). Ihr Auto wurde von der Polizei angehalten, als sie von einer Aktion anlässlich des Anti-Homophobie-Tages am 17. Mai 2010 zurückkehrten (siehe S. 14, *Pembe Hayat* Fall).

Hasret aus İzmir berichtete, Polizisten hätten sie festnehmen und auf die Alsancak Polizeistation bringen wollen. Als sie nach dem Grund für die Festnahme fragte, wurden die Beamten gewalttätig, schlugen sie und zwangen sie, mit zur Polizeiwache zu gehen. Dort setzen die Polizeibeamten die Schläge fort.

Amnesty International wurden die detaillierte Informationen über 12 weitere Fälle mutmaßlicher Misshandlungen durch Polizisten im Bereich Beyoğlu zwischen 2007 und 2009 gezeigt, in denen Strafanzeigen gegen Sicherheitskräfte gestellt wurde. Trotz starker Hinweise auf Misshandlungen wurden keine Verfahren gegen die betreffenden Beamten eröffnet.

## PEMBE HAYAT

### **Pembe Hayat (Rosa Leben) ist ein LGBT-Solidaritätsverein in Ankara.**

Im letzten Jahr kam es infolge von Zwischenfällen mit der Polizei zu zwei Verfahren gegen *Pembe Hayat* Mitglieder. Der erste Vorfall ereignete sich am 17. Mai 2010 in Ankara, als vier Mitglieder von *Pembe Hayat* abends in einem Auto unterwegs waren und von der Polizei gestoppt wurden.

Nach Angabe eines Mitglieds von Amnesty International, das eintraf, nachdem die Gruppe von der Polizei angehalten worden waren, forderten die Beamten die vier ohne weitere Erklärung auf, das Auto zu verlassen. Die Aktivisten boten an, ihre Ausweise zu zeigen, weigerten sich aber auszusteigen und informierten andere Mitglieder und Unterstützer von *Pembe Hayat* per Telefon. Etwa 25-30 Mitglieder der Organisation kamen zum Ort des Geschehens, eines setzte sich zu den anderen ins Auto.

Dem Amnesty International Mitglied zufolge wandte die Polizei unverhältnismäßige Gewalt gegen diejenigen an, die zum Tatort gekommen waren, versprühte Pfefferspray und schlug sie mit Schlagstöcken. Es schilderte, dass sie auch in das Auto Pfeffergas gesprüht hätten, und so die fünf Transgender-Aktivisten gezwungen hätten, dieses zu verlassen. Darüber hinaus sollen einige der Polizisten versucht haben, die Anwohner zu Anzeigen gegen die Transgender-Aktivisten zu bewegen.

Nachdem die fünf Transgender-Aktivisten in der Esat-Polizeistation in Gewahrsam genommen worden waren, erstatteten sie Anzeige wegen ihrer Behandlung durch die Polizeibeamten. Nach den vorliegenden Informationen ließen sie sich nach ihrer Freilassung ihre Verletzungen durch das Forensisch-Medizinische Institut bestätigen. Der Beschwerde der Aktivisten gegen die Polizei wurde abgewiesen. Stattdessen leitete die Staatsanwaltschaft eine Strafverfolgung gegen die Aktivisten wegen „Widerstand gegen Beamte im Dienst“ (görevi yaptırımamak için direnme) stellte. Das Verfahren wurde bei der ersten Verhandlung am 24. Oktober 2010 eingestellt.

Eine zweites Verfahren gegen drei Aktivisten von *Pembe Hayat* wegen „Widerstand gegen Beamte im Dienst“, „Beleidigung“ und „Beschädigung öffentlichen Eigentums“ (kamu malına zarar verme) nach einem Zwischenfall am 19. Juni 2010 eingeleitet. Nach Angaben von *Pembe Hayat* kam es zu dem Vorfall, als drei ihrer Mitglieder, von denen zwei bereits im vorherigen Fall strafrechtlich verfolgt wurden, in einem Auto in der Bağlar Straße in Ankara von zwei Polizisten angesprochen wurden. In der Anklage wird behauptet, die Aktivisten hätten versucht wegzufahren, hätten sich dagegen gewehrt, in das Polizeiauto zu steigen, einer von ihnen habe die Polizisten beleidigt und ein anderer habe auf die Hand eines Polizist geschlagen, wodurch dessen Funksprechgerät zu Boden gefallen und beschädigt worden sei. Die Aktivisten bestreiten die Vorwürfe und haben eine Beschwerde wegen Misshandlung gegen die Polizeibeamten angestrengt, der aber nicht stattgegeben wurde. Das Verfahren gegen die Aktivisten dauerte im März 2011 noch an. Im Falle einer Verurteilung drohen ihnen Freiheitsstrafen zwischen sechs Monaten und drei Jahren.

## WILLKÜRLICHE VERHÄNGUNG VON GELDBUßEN

Die Verhängung von Geldbußen hat sich zur beliebtesten Methode von Polizisten entwickelt, um Trans\* zu schikanieren.<sup>30</sup> Begründet werden die Strafen mit angeblichen Verstößen gegen das Gesetz zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Ordnung oder das Verkehrsgesetz. Die diskriminierende und willkürliche Anwendung dieser Gesetze, um unter dem Vorwurf der „Verkehrsbehinderung“ oder „Ruhestörung“ Geldbußen zu verhängen, richtet sich gegen die geschlechtliche Identität der Frauen. Trans\* berichteten Amnesty International, sie seien festgenommen und mit Geldstrafen belegt worden, als sie wegen alltäglicher Geschäfte unterwegs waren, z.B. einkauften oder vom Friseur kamen. Amnesty International wurden offizielle Dokumente im Zusammenhang mit dem Verhängen von Geldbußen in Istanbul, Ankara und İzmir gezeigt, die den weit verbreiteten Missbrauch der Gesetze deutlich machen. Ein von Amnesty International eingesehenes internes Dokument einer Polizeibehörde eines Stadtviertels von İzmir aus dem Jahr 2006 ermächtigt Polizisten, „Transvestiten“ auf der Straße anzuhalten und zu durchsuchen, auch wenn keinerlei Anzeichen für eine Straftat vorliegen. Dies weist auf eine systematische Praxis der Schikanie hin. Das Dokument benennt Strategien, um „im Rahmen der Polizeiarbeit die durch Transvestiten verursachten Unannehmlichkeiten“ zu bekämpfen. Der Text fährt fort „durch unsere Arbeit wurde die Gegend von solchen Leuten „gesäubert“, aber Transvestiten, Prostituierte, Klebstoffschnüffler und 'Psychopathen' halten sich weiterhin in der Gegend auf“. Das Papier ermächtigt die Polizeieinheiten, „Transvestiten“ ebenso wie Prostituierte, Klebstoffschnüffler, Obdachlose und „Psychopathen“ anzuhalten und zu durchsuchen, um sie dann gegebenenfalls in Gewahrsam zu nehmen. Die Aktivisten berichteten Amnesty International, festgenommenen transgener Frauen würden routinemäßig Geldbußen auferlegt. Aktivisten in İzmir berichteten Amnesty International, das oben genannte Dokument sei als Rechtfertigung herangezogen worden um eine Straße, in der einige transgener Frauen leben, zu sperren und dort eine Ausgangssperre zu verhängen. Die Praxis, transgener Frauen auf der Straße festzunehmen und willkürlich Geldbußen zu verhängen werde weiter fortgesetzt.

Aktivisten berichteten Amnesty International, Versuche von transgener Frauen, ihre Rechte durchzusetzen, zum Beispiel eine Begründung für ihre Festnahme zu erhalten, hätten zu Misshandlungen und mitunter zu Strafanzeigen gegen sie (siehe S. 12, Abschnitt Polizeigewalt und S. 14, *Pembe Hayat* Fall) geführt.

Die Häufigkeit und die Höhe von Geldbußen schwanken. Meist wird über Beträge von 69 Türkischen Lira (30 Euro) berichtet. Es werden auch mehrere Geldbußen am selben Tag verhängt. Transgender Frauen sind dem besonders in belebten Einkaufsvierteln und in Stadtteilen, in denen nicht viele Trans\* leben, ausgesetzt. Amnesty International wurden

mehr als 40 Dokumente gezeigt, mit denen in 2008/9 auf Grundlage des Straßenverkehrsgesetzes Geldbußen über mehrere tausend türkische Lira gegen eine einzige Person in Istanbul ausgestellt worden waren. Eine weitere transgender Frau zeigte Amnesty International ein Dokument, wonach sie den Behörden einen Betrag von mehr als 300 Lira (140 Euro) schuldet. Viele transgender Frauen berichteten Amnesty International, wie stark sie dadurch beeinträchtigt werden, da sie nur ein geringes Einkommen haben. Die ständige Gefahr bestraft zu werden und die finanzielle Belastung durch die Geldbußen führt dazu, dass viele transgender Frauen Angst haben, in bestimmten Bereichen der Stadt unterwegs zu sein, und sich in dem Bereich gefangen fühlen, in dem sie leben. Ihr Recht auf Bewegungsfreiheit ist dadurch stark einschränkt.

Versuche von Anwälten, die Geldbußen vor Gericht anzufechten, führten zu unterschiedlichen Ergebnissen. In einigen Fällen wurden die Strafen wegen fehlender Beweise für den Vorwurf vom Richter zurückgenommen. In anderen Fällen wurden die Klagen trotz fehlender Beweise abgelehnt, weil sich der Richter auf die Version der Polizei stützte. Viele transgender Frauen berichteten Amnesty International, gegen sie würden so häufig Geldbußen verhängt, dass sie nicht gegen diese klagten, sie aber auch nicht zahlen könnten. Die daraus resultierenden Schulden setzen sie der Gefahr von Gerichtsverfahren und Freiheitsstrafen wegen Nicht-Zahlung aus. Die Schulden verhindern auch, dass transgender Frauen Verrichtungen des täglichen Lebens, zum Beispiel die Anmeldung einer Adresse (aus Angst, ein Gerichtsvollzieher würde geschickt), die Eröffnung eines Bankkontos oder den Kauf von Produkten auf Kredit tätigen können.

## **EBRU UND ELÇİN AUS ISTANBUL**

Ebru und Elçin, beide Einwohnerinnen des Tarlabası Viertels im Zentrum von Istanbul, sprachen mit Amnesty International über Gewalt, Belästigungen und Einschüchterungen, die sie als transgender Frauen sowohl von den Behörden wie von ihren Kunden, die für Sex bezahlen, erfahren. Ebru, jetzt 52 Jahre alt, sagte, sie habe seit 36 Jahre in Tarlabası gelebt. Elçin, 24, aus Istanbul lebt seit fünf Jahren in Tarlabası.

Ebru äußerte die Ansicht, es habe eine Reduzierung der Gewalt gegen transgender Frauen in Istanbul im Vergleich zu den vergangenen Jahren gegeben. Sie sagte, bis vor vier Jahren sei es für transgender Frauen an der Tagesordnung gewesen, auf der Straße aufgegriffen und auf der Beyoğlu Polizeistation misshandelt zu werden. Sie selbst, sei mehrfach bei der Polizei misshandelt und gezwungen worden, sexuelle Handlungen an Polizisten durchzuführen. In jüngerer Zeit würden Misshandlungen von transgender Frauen in Tarlabası eher außerhalb offizieller Haftorte stattfinden, z. B. während des Transports in Polizeiautos, oder es würden Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeit oder Verstoßes gegen das Verkehrsgesetz verhängt.



Ebru berichtete Amnesty International von einem Zwischenfall, der sich im Juli oder August 2010 ereignete. Sie war mit einer anderen transgender Frau in Tarlaşaı unterwegs, als ein Polizeiauto mit drei uniformierten Polizisten neben ihnen anhielt. Ihnen wurde befohlen, in das Polizeiauto einzusteigen. Dort begannen die Polizisten, sie zu beleidigen, nannten sie „Tunten“ und „Lustmolche“ („ibne“, „yavşak“), ohrfeigten sie und schlugen sie mit Schlagstöcken während sie weiter fuhren. Im Stadtteil Okmeydanı setzten die Polizisten die beiden Frauen am Rande der Autobahn ab. Ebru gab gegenüber Amnesty International an, sie hätte sich nicht über die Misshandlungen beschwert, da sie nicht geglaubt hätte, dass der Vorfall weiterverfolgt und die Polizisten zur Rechenschaft gezogen würden.

Elçin berichtete Amnesty International, sie sei im Dezember 2010 um 3 Uhr morgens in Tarlaşaı unterwegs gewesen, als sich ihr fünf oder sechs Männer näherten. Sie trugen zwar Zivilkleidung, sie erkannte sie aber von früheren Begegnungen als Polizisten. Sie beschimpften sie grob und riefen „Verpiss dich, ibne, was machst du hier, willst du in den Arsch gef.... werden, Hurensohn“ und ähnliches. Sie gab an, dass die Männer ihr mit Gewalt drohten, Stöcke vor ihr schwenkten und sie dann auf der Straße schlugen und traten. In einem Krankenhaus wollte sie ihre Verletzungen dokumentieren lassen, um Anzeige zu erstatten. Zwar wurde sie geröntgt und ihre Verletzungen dokumentiert, aber man beschied ihr, man könne ihr nur Attest aushändigen, wenn sie gemeinsam mit den Polizisten zurück käme.

Elçin berichtete Amnesty International auch von einem Angriff, der sich in der vorherigen Woche ereignet hatte. Sie beschrieb, wie sie von drei Kunden mit dem Auto am Tarlaşaı Bulvarı aufgenommen und in den Bezirk Beykoz auf der asiatischen Seite Istanbuls gebracht wurde. Dort erschienen vier weitere Männer. Einer der Männer schlug sie mit dem Handy und vergewaltigte sie, bevor er 200 Lira stahl, die sie bei sich hatte, und sie am Rand der Straße zurück lies. Elçin zeigte Amnesty International die Verletzung an ihrem Mund, die durch den Schlag mit dem Handy entstanden war. Sie sagte auch, dass sie nicht erwogen habe, Anzeige zu erstatten, da diese Art der Gewalt Routine sei und die Polizei keinerlei Ermittlungen anstellen würde, auch wenn aussagekräftige Beweise vorliegen würden.

Sowohl Elçin als auch Ebru berichteten Amnesty International, dass sie gegen sie immer wieder Geldstrafen wegen Ordnungswidrigkeiten oder Verstoßes gegen die Verkehrsordnung verhängt würden. Die Polizisten würden sie auf der Straße aufgreifen und zur Beyoğlu Polizeistation bringen, aus dem einzigen Grund, dass sie transgender Frauen seien und als Sexarbeiterinnen angesehen würden. Elçin berichtete, sie hätte aktuell unbezahlter Strafzettel in Höhe von 200 bis 300 Lira (90 bis 140 Euro) und sie befürchte, deswegen zu einer Gefängnisstrafe verurteilt zu werden. Beide hätten Strafzettel erhalten, als sie in Tarlaşaı unterwegs waren, und dass die Polizisten häufig andere Orte aufschreiben würden als jene, an denen sie tatsächlich aufgegriffen wurden. Ebru zeigte Amnesty International 19 Strafzettel, die sie durch die Polizei bekommen hat. Sie sagte, einer sei verhängt wurde, als sie vom Friseur kam, der andere, weil sie angeblich den Verkehr in Tarlaşaı behinderte, obwohl sie tatsächlich auf der İstiklal Caddesi (einer Fußgängerstraße im Zentrum Istanbuls) unterwegs war.

Trotz der Belästigung und Gewalt durch Polizeibeamte sagen Elçin und Ebru, dass Tarlabası der einzige Bezirk in Istanbul sei, wo sie leben könnten. Elçin berichtete, sie habe zuvor auf der asiatischen Seite Istanbuls gewohnt, aber die Polizei habe ihr das unmöglich gemacht. Ihr Haus wurde durchsucht und ihr gesagt, dass sie in dieser Gegend nicht willkommen sei, so zog sie nach Tarlabası. Ebru meint, da es dort eine Trans\*-Gemeinschaft gebe, die sich für Proteste gegen die Schikanierung durch die Polizei organisiere, fühlten sie sich sicherer und selbstbewusster als anderswo. Beide sagen, die drohende Vertreibung aus ihren Häusern im Rahmen des „urban regeneration project“ würde für sie bedeuten, dass sie weniger sehr und in erhöhter Gefahr von Gewalt sein würden (dazu S. 23, Bericht zum Tarlabası urban regeneration project).

## MISSHANDLUNGEN HOMOSEXUELLER MÄNNER BEIM MILITÄR

In der Türkei besteht für alle Männer im Alter zwischen 19 und 40 Jahren eine 15monatige Wehrpflicht<sup>31</sup>. Einen zivilen Ersatzdienst gibt es nicht. Die Türkei erkennt das Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen unter Missachtung internationaler Menschenrechtsstandards nicht an.<sup>32</sup> Anfang 2011 sprach Amnesty International mit homosexuellen Männern, die von Bedrohungen und Misshandlungen durch Offiziere und andere Wehrdienstleistende berichteten. Amnesty International wurde berichtet, viele schwule Männer würden aufgrund solcher Erfahrungen oder aufgrund der Gefahr von homophoben Misshandlungen versuchen, sich dem Wehrdienst zu entziehen. Damit riskieren sie allerdings strafrechtliche Verfolgung. Andere versuchen, auf Grund ihrer sexuellen Orientierung eine Freistellung vom Militärdienst zu erreichen.

Homosexuelle Männer können vom Militärdienst freigestellt werden, weil Homosexualität als „psychosexuelle Störung“ angesehen wird und sie deshalb als „untauglich“ eingestuft werden. Diese diskriminierende Regelung verletzt schon selbst Menschenrechtsstandards.<sup>33</sup> Die Männer müssen aber ihre Homosexualität „beweisen“, z.B. durch eine erzwungene Analuntersuchung, die gegen das Verbot von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verstößt, oder durch Fotos, die sie bei homosexuellen Handlungen zeigen und damit das Recht auf Privatsphäre verletzen. Homosexuelle, die sich dieser erniedrigenden Prozedur nicht unterziehen wollen oder deren Antrag abgelehnt wird, riskieren Bedrohung, Gewalt und Erniedrigung während ihres Militärdienstes.

## **BEDROHUNG, MISSHANDLUNG UND ISOLATION**

Die Erfahrungen homosexueller Männer beim Wehrdienst sind unterschiedlich. Einige konnten ihre Identität verbergen, andere erlebten Misshandlungen und Bedrohungen. Amnesty International wurde von mehreren Fällen berichtet, in denen homosexuelle Männer aus Sicherheitsgründen von anderen isoliert wurden (siehe S. 20, der Fall Asil aus İzmir). Andere berichteten Amnesty International, sie seien - faktisch als Strafe für ihre sexuelle Orientierung - zu den dreckigsten und unangenehmsten Arbeiten gezwungen worden. Andere waren homophober Gewalt oder Drohung mit Gewalt ausgesetzt. Amnesty International wurde berichtet, dass als homosexuell identifizierte - ebenso kurdische oder sehr links eingestellte Wehrpflichtige - der Gefahr von Gewaltanwendung durch Offiziere oder Wehrpflichtige ausgesetzt seien. Homosexuelle Männer berichteten, sie befürchteten Vergewaltigung oder andere Formen sexueller Gewalt bzw. seien damit bedroht wurden.

### **„UNTAUGLICH FÜR DEN MILITÄRDIENTST“**

Zur Beurteilung einer möglichen Freistellung vom Militärdienst wird in der Türkei das international anerkannte „Diagnostische und Statistische Handbuch Psychischer Krankheiten“ (Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders) verwendet. Allerdings wird die Auflage von 1968 benutzt, die Homosexualität als psychosexuelle Störung bezeichnet und „Betroffene“ als wehruntauglich betrachtet. Unter Medizinern hingegen ist die Auflage aus dem Jahr 2000 üblich, in der Homosexualität nicht mehr als Krankheit definiert wird. Für die Befreiung ist ein „Beweis“ erforderlich. Amnesty International ist der Auffassung, dass dafür körperliche Untersuchungen oder Photographien sexueller Handlungen nicht geeignet und nicht zu rechtfertigen sind und dass für Ärzte unethisch ist, ohne medizinischen Grund eine solche Untersuchung ohne Zustimmung des Patienten durchzuführen. Amnesty International betrachtet solche Untersuchungen als Verletzung des Verbots von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung.

Auch die Eltern der Männer, die wegen ihrer Homosexualität vom Militärdienst freigestellt werden möchten, können aufgefordert werden, Beweise zu beizubringen. Dies ist speziell für jene Männer problematisch, die ihre sexuelle Orientierung ihrer Familie nicht mitgeteilt haben. Über eine Freistellung vom Wehrdienst werden die örtlichen Behörden informiert. Wenn die Männer aus Dörfern oder kleinen Städten kommen, wo sie den Beamten in den Ämtern bekannt sind, können Einzelheiten über die Freistellung oder die sexuelle Orientierung in der Öffentlichkeit bekannt werden und zu Diskriminierungen oder Gewalt gegen sie führen.

In der Türkei wird bei Bewerbungen um einen Arbeitsplatz von Männern eine Bescheinigung über die Ableistung des Militärdienstes gefordert. Wenn stattdessen eine Freistellungsbescheinigung vorgelegt wird, kann dies zur Rücknahme eines Stellenangebots führen (siehe S. 24 zu Beschäftigung).

Es ist nicht garantiert, dass einer beantragten Freistellung stattgegeben wird. Amnesty International hat mit Homosexuellen gesprochen, deren Antrag abgelehnt wurde – der Antrag verbleibt in den Akten, was ein erhöhtes Gewalt- und Diskriminierungsrisiko für die Männer bedeutet (siehe dazu S. 20, der Fall Asils aus İzmir). Ein Mann berichtete Amnesty International, sein Antrag sei abgelehnt und er zum Wehrdienst gezwungen worden. Auf Grund von Bedrohungen floh er aus der Armee und muss nun mit Verhaftung, Anklage und Verurteilung zu einer Haftstrafe wegen Fahnenflucht rechnen, falls er gefasst wird.<sup>34</sup>

## ASIL AUS İZMİR

Asil berichtete Amnesty International über die Schwierigkeiten, die er als Homosexueller während seines Wehrdienstes erlebte. Er sagte, wegen seiner Bemühungen um eine Freistellung vom Militärdienst sei er Opfer von Beleidigungen, Einzelhaft, Gewaltdrohungen, diskriminierenden medizinischen Untersuchungen und Erniedrigung geworden. Sein Antrag wurde zunächst abgelehnt. Nachdem er den Wehrdienst angetreten hatte, wurde ihm durch Unterstützung seiner Familie doch noch mit Verweis auf seine psychosexuelle „Störung“ stattgegeben.

Asil berichtete Amnesty International, ihm sei die Möglichkeit einer Freistellung wegen Homosexualität bekannt gewesen. Als er einberufen wurde gab er an, homosexuell zu sein und daher keinen Wehrdienst leisten zu wollen. Er wurde zu einem Psychiater geschickt, der ihm allerdings Tauglichkeit attestierte. Die Militärbehörden lehnten daher seinen Antrag ab und sagten ihm „Du bist ein gesunder türkischer Mann und wirst deinen Militärdienst ableisten.“

Der 21-jährige Asil musste, da er keinen Universitätsabschluss hatte, 15 Monate Wehrdienst ableisten. Während des ersten Monats, der Grundausbildung in İzmir, verbarg er seine homosexuelle Identität.

Die Situation änderte sich allerdings, als er zu einer Einheit nach Thrakien versetzt wurde, wo Kameraden begannen, ihn „Schwuchtel“ zu rufen. Asil sagte, er habe sich zwar bedroht gefühlt, sei aber der Meinung gewesen, nichts dagegen tun zu können. Er wurde zum befehlshabenden Offizier bestellt, der ihn fragte, ob Asil ihm etwas zu sagen hätte. Asil berichtete Amnesty International, es sei für ihn offensichtlich gewesen, dass der Offizier aus seiner Akte seinen Antrag auf Befreiung wegen Homosexualität kannte. Er könne aber nicht sagen, ob die Beleidigungen durch Kameraden darin begründet waren, dass diese Information an sie weitergegeben wurde oder ob sie aus anderen Gründen bemerkt hatten, dass er homosexuell ist. Nachdem Asil dem Offizier seine Situation mitgeteilt hatte, entgegnete dieser, die Ableistung des Militär-

dienstes werde für ihn sehr schwierig werden, und überwies ihn für weitere Untersuchungen an ein Militärkrankenhaus.

Im Krankenhaus musste Asil feststellen, dass der Psychiater Homosexuelle offenbar mit Sexarbeitern gleich setzte. Er wurde gefragt ob er Sexarbeiter sei und deswegen polizeilich bekannt sei. Der Psychiater erklärte Asil, er müsse seine Homosexualität beweisen. Entweder müsse er während sexueller Handlungen mit einem Angehörigen der Armee „gefasst“ werden (auch wenn dies eine Haftstrafe bedeuten würde), oder er müsse seine sexuelle Orientierung „dokumentieren“. Asil sagte, er wolle nichts dergleichen tun und kehrte ohne weitere Diskussionen zu seiner Einheit zurück.

Asil sprach daraufhin wieder mit dem Offizier, der ihm eine Woche Zeit gab, seine Möglichkeiten zu überdenken. Asil berichtete Amnesty International, die Überweisung ins Krankenhaus hätte seine Situation noch verschlimmert, da nun jedem bekannt zu sein schien, dass er sich auf Grund seiner Homosexualität vom Militärdienst befreien lassen wollte. Die anderen Wehrdienstleistenden hätten ihn nun noch stärker bedroht und er fürchtete, vergewaltigt zu werden. Als Folge dessen wurde er von den anderen getrennt und in „Einzelhaft“ gebracht. Er wurde in einen Schlafsaal eingeschlossen, den er Tag und Nacht nicht verlassen durfte. Er verbrachte dort eine Woche, dann teilte er dem Offizier mit, er wolle sich um Beweise seiner Homosexualität bemühen. Er erhielt eine Woche Urlaub zu diesem Zweck. Asil sagte dem Offizier, er wolle sich an eine LGBT-Organisation wenden, mit der er in Kontakt stand, um eine Bestätigung seiner Homosexualität zu erhalten und einen Artikel aus einer Homosexuellenzeitschrift fotokopieren, der ihn und seine Freunde zeigt. Er erklärte sich auch bereit, Sexfotos beizubringen, wenn dies das einzige Mittel zu seiner Freistellung sein sollte.

Während seiner Urlaubswoche trat Asil in Kontakt mit Aktivisten, die ihm Ratschläge gaben, wie er sich weiter verhalten solle. Sie kontaktierten zu seiner Unterstützung auch das Militär. Als er nach einer Woche Abwesenheit zum Militär zurückkehrte, hatte sich das Verhalten des Offiziers durch den externen Druck verändert. Er wurde nun nicht mehr alleine untergebracht, sondern mit Kameraden, die verwarnt worden waren, ihn nicht zu belästigen. Er wurde zurück ans Militärkrankenhaus überwiesen, wo ihm ein Dokument ausgehändigt wurde, das ihm „perverse sexuelle Beziehungen mit Männern“ bescheinigte. Als Folge wurde er weiter an ein Militärkrankenhaus in Istanbul überwiesen. Ausschlaggebend war die Unterstützung seiner Familie. Seine Mutter bestätigte seine Homosexualität. Nach der Untersuchung bescheinigten ihm die Ärzte „Untauglichkeit“ auf Grund seiner „psychosexuellen Störung“.

## ZUGANG ZU WOHNRAUM UND ARBEIT

Zwar ist Diskriminierung in der Wirtschaft oder bei der Erbringung von Dienstleistungen verboten, aber sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität zählen sind nicht zu den Gründen, aufgrund derer Diskriminierung verboten ist.<sup>35</sup> Zusammen mit der von Beamten praktizierten Schikanie von Personen wegen ihrer vermeintlichen sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität führt dies zum Ausschluss von staatlichen Dienstleistungen. Zudem wird dadurch der Zugang zu Arbeit und Wohnraum behindert. Die Türkei verletzt dadurch internationale Konventionen, denen sie beigetreten ist.<sup>36</sup> Wie in anderen Bereichen sind Trans\* wegen ihrer Erkennbarkeit am meisten gefährdet. Aber auch Homo- und Bisexuelle sind beständig der Gefahr von Diskriminierung ausgesetzt.

### ZUGANG ZU WOHNRAUM

Behörden versuchen seit langem, transgender Frauen aus ihren Wohnungen zu vertreiben. Die Frauen berichteten Amnesty International, sie würden von der Polizei verfolgt, wenn sie in hochwertigen Wohngebieten wohnen, für die sie als „unpassend“ angesehen würden. In anderen Fällen wurden transgender Frauen, die sich zusammen in bestimmten Vierteln angesiedelt hatten, um von der Sicherheit und Solidarität einer größeren Gemeinschaft zu profitieren, gerade dort von der Polizei attackiert. In Istanbul, der Stadt mit der größten Gemeinschaft von Trans\*, führten die Behörden mehrere Aktionen durch, um Stadtviertel „aufzuräumen“ und die Frauen zu vertreiben. Viele der betroffenen Frauen waren zuvor nach Istanbul gekommen, da die Situation in ihren Heimatstädten für sie unhaltbar war. Die berüchtigste Operation fand 1996 im Vorfeld der UN Habitat II Konferenz in Istanbul statt, als Trans\*-Frauen geschlagen und verhaftet wurden, um sie aus ihren Wohnungen in der Straße Ülker Sokak in Cihangir zu vertreiben.<sup>37</sup>

Transgender Frauen haben Amnesty International beschrieben, sie könnten nur in bestimmten Bereichen wohnen, z. B. in Istanbul in Tarlabası, in İzmir in einem kleinen Bereich von Alsancak und in der Gegend von Halil Rifat Paşa. Das Leben in anderen Viertel würde durch ständige Polizeirazzien unmöglich gemacht (siehe z.B. S. 16, Elçin und Ebru aus Istanbul). Alle transgender Frauen, mit denen Amnesty International gesprochen hat, berichteten, dass sie immer eine nicht transgender Person benötigen, um einen Mietvertrag zu unterschreiben, da die Hausbesitzer den direkten Kontakt mit Trans\* ablehnen.

Jedoch berichteten selbst transgender Frauen aus den genannten Bezirken, dass sie der Gefahr von Polizeirazzien wegen angeblicher Prostitution ausgesetzt sind. Dies liege daran, dass die Polizei grundsätzlich alle transgender Frauen als Sexarbeiterinnen ansehe. Zudem wurde Amnesty International berichtet, die Polizei würde Beweise fabrizieren, um zu belegen, dass die Wohnungen als Bordell genutzt würden. Nach den Razzien würde ihnen oft für drei bis sechs Monate verboten, ihre Wohnungen zu betreten. Aktivisten in İzmir berichteten, die Polizei habe die Wohnungen bekannter Trans\*-Aktivisten durchsucht und ihnen gedroht: „Wenn ihr so weitermacht, lassen wir euch hier nicht wohnen“ (siehe dazu S. 29, zur Bedrohung der Vereinigungsfreiheit).

## TARLABAŞI STADTSANIERUNGSPROJEKT

Die transgender Frauen, die im Istanbuler Tarlabası Bezirk wohnen, sind mit neuen Bedrohungen konfrontiert. Dieser Bezirk, der einzige in Istanbul, in dem transgender Frauen relativ unbehelligt leben können, soll saniert werden. Mit einem staatlich geförderten Programm sollen die historischen Gebäude restauriert, alle anderen jedoch abgerissen werden, um Platz für hochpreisigen Wohnraum zu schaffen.<sup>38</sup> Eine Folge dieses Projekt ist, dass transgender Frauen, ebenso wie andere marginalisierte Gruppen, z.B. Roma oder Kurden, zum Auszug gezwungen werden. Amnesty International wurde berichtet, dass aktuell etwa 100 transgender Frauen im Projektgebiet leben und von Vertreibung bedroht sind. Darunter sind auch Hausbesitzerinnen, die bis zu einem gewissen Grad einbezogen wurden und denen Ausgleichszahlungen angeboten wurden.<sup>39</sup> Die meisten der transgender Frauen wohnen, wie der überwiegende Teil der Stadtteilbewohner, zur Miete und sind auf die billigen Mieten und der Nähe zum Stadtteil Beyoğlu angewiesen. Sie berichteten Amnesty International, da sie keine Eigentümer seien, seien sie nicht in den Prozess einbezogen worden, erhielten keine Informationen über andere Wohnmöglichkeiten und keine Entschädigungen.

Özge, eine transgender Frau, die seit 10 Jahren in Tarlabası lebt und nun von Räumung bedroht ist, berichtet, sie habe keinerlei Kontakt mit der Kommunalbehörde oder der Firma gehabt, die das Bauprojekt durchführt. Genauso wie andere Bewohner, mit denen Amnesty International gesprochen hat, berichtete auch Özge, die Behörden würden nur die Hausbesitzer informieren. Die einzige Kommunikation der Behörden mit den Bewohnern sei eine Mitteilung, wenn das Haus verkauft worden sei und die Mieter innerhalb von 15 Tagen ausziehen müssten. Den Bewohnern würde weder eine Ausgleichszahlung noch angemessener alternativer Wohnraum angeboten.<sup>40</sup> Alternativer Wohnraum werde im Prinzip durch die staatliche Wohnungsbaugesellschaft TOKI im Bezirk Kayabaşı angeboten. Dieser sei aber für die Trans\* völlig ungeeignet, da er zu teuer und zudem mehr als drei Stunden von ihrer

Beschäftigung in Tarlabası entfernt sei. Wie andere Bewohner sagte auch Özge, bei den hohen Transportkosten in Istanbul sei es nicht möglich, so wie bisher weiterzuarbeiten. Amnesty International ist besorgt, dass die transgender Frauen und die anderen Bewohner im Bereich des Tarlabası Sanierungsprojekts nicht ausreichend beraten wurden und sie weder Entschädigungen noch adäquaten Wohnraum erhielten.

## BESCHÄFTIGUNG

*„Die Kunden würden sich unwohl fühlen, wenn sie es rausfinden würden.“*

Ein schwuler Mann berichtet, warum er eine Stelle nicht erhielt.

Wie auf anderen Gebieten des nationalen Rechts ist auch im Arbeitsrecht Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität nicht verboten.<sup>41</sup> Wenn es Gerichtsverfahren wegen Entlassungen auf Grund sexueller Orientierung gab, wurden diese von den Gerichten als rechtmäßig eingestuft. Diskriminierung von Homo- und Bisexuellen bleibt Routine. Amnesty International wurde berichtet, fast alle Angehörigen dieser Gruppe sähen sich gezwungen, ihre sexuelle Identität zu verbergen, um ihren Arbeitsplatz, sei es im privaten oder öffentlichen Sektor, zu behalten. Transgender Frauen finden kaum Arbeit und sind daher zur Sexarbeit gezwungen, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

Eine Studie, die vom LGBT-Solidaritätsverein *Kaos-GL* durchgeführt wurde, hat gezeigt, dass 33% der Befragten (Lesben, Schwule, Bisexuelle und Trans\*) schon einmal wegen ihrer sexuellen Orientierung einen Arbeitsplatz nicht erhielten.<sup>42</sup> Es ist in der Türkei üblich, dass Männer bei der Arbeitsplatzsuche eine Bescheinigung vorlegen müssen, dass sie den Militärdienst abgeleistet haben. Der Ausmusterungsbescheid gibt zwar keine Gründe an, jedoch kann die gängige Vermutung, dies sei wegen der sexuellen Orientierung erfolgt, zur Ablehnung des Bewerbers führen.

Große Bekanntheit erlangte der Fall von Halil İbrahim Dinçdağ, einem Fußball-Schiedsrichter, der vom Militärdienst befreit wurde. Nachdem sowohl die türkische Armee als auch die türkische Fußball-Föderation (die Schiedsrichterlizenzen vergibt) im Mai 2009 in den Medien Bemerkungen über seine sexuelle Orientierung gemacht hatten, war es Dinçdağ, der bereits 14 Jahre als Schiedsrichter gearbeitet hatte, unmöglich, wieder Beschäftigung zu finden. Halil İbrahim Dinçdağ erhob Schadensersatzklage gegen die türkische Fußball-Föderation. Die erste Anhörung war im Februar 2011, im März 2011 dauerte das Verfahren noch an. In einem anderen Fall bekannte ein Mann während des Bewerbungsgesprächs,



dass er wegen seiner Homosexualität vom Militärdienst freigestellt worden sei. Ihm wurde der Arbeitsplatz zunächst zugesagt, wenig später teilte ihm jedoch die Personalabteilung mit, er würde den Job doch nicht erhalten, da sich Kunden auf Grund seiner sexuellen Orientierung „unwohl“ fühlen könnten. Amnesty International wurde mitgeteilt, dass darüber hinaus im Privatsektor bei der Kündigung homosexueller Arbeitnehmer häufig andere Gründe als die sexuelle Orientierung vorgeschoben würden.

Im öffentlichen Sektor besteht im Allgemeinen ein besserer Kündigungsschutz. Trotzdem wurden auch hier in der Vergangenheit schwule Männer wegen ihrer Homosexualität entlassen. Laut offizieller Gerichtsunterlagen in die Amnesty Einblick hatte, beschloss die Oberste Disziplinarbehörde des Innenministeriums am 20. April 2004, einem Polizeibeamten zu kündigen, nachdem bekannt geworden war, dass er mit einem anderen Mann Analverkehr hatte. Die Entscheidung wurde mit Artikel 125 E-g des Beamtengesetzes (Gesetz Nr. 657) begründet, dass die Kündigung von Beamten ermöglicht, „die sich unmoralisch und unehrenhaft und somit unvereinbar mit dem Status eines Beamten“ verhalten. Das Verwaltungsgericht, an das der Polizeibeamte sich gewandt hatte, erklärte die Entscheidung für rechtmäßig. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts wurde später durch den Staatsrat, das höchste Verwaltungsgericht in der Türkei, bestätigt. Der erwähnte Artikel wurde auch in anderen Fällen zur Begründung herangezogen, so beispielsweise bei der Kündigung eines Lehrers im Jahr 2009, der einer homosexuellen Beziehung beschuldigt wurde. Auch hier sah das örtliche Verwaltungsgericht keine Rechtsverletzung bei der Entlassung.

Die meisten der transgender Frauen, mit denen Amnesty International gesprochen hat, gaben an, sie seien zur Sexarbeit gezwungen, weil sie keine andere Arbeit finden können. Transgender Frauen, die reguläre Beschäftigungsverhältnisse hatten, seien sie nach ihrer Geschlechtsumwandlung zur Aufgabe ihrer Stellen gezwungen worden. Diese Berichte werden durch eine Untersuchung von *Lamdaistanbul* zum Leben von transgender Frauen in dieser Stadt bestätigt. 42% der 90 befragten Frauen gaben an, ihren Arbeitsplatz verlassen zu haben, weil sie davon ausgegangen seien, entlassen zu werden, 30% wurden entlassen, 29% sagten, dass ihnen Beförderungen versagt worden waren und 24% gaben an, zum Ausscheiden gezwungen worden zu sein.<sup>43</sup> Obwohl Aktivisten intensiv versuchen, Arbeit für die transgender Frauen zu finden, u.a. durch Fürsprache bei den kommunalen Behörden, bleiben sie erfolglos. So konnte zum Beispiel eine der transgender Frauen keine Anstellung in einem Krankenhaus finden, obwohl sie staatliche Berufsbildungskurse besucht und sich als Krankenpflegerin qualifiziert hatte. Als Folge dieser Schwierigkeiten ist für die meisten transgender Frauen Sexarbeit die einzige Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Dabei sind sie der Gefahr von Tötung oder Gewalt ausgesetzt (siehe S. 31 zu Gewaltver-

brechen gegen Homosexuelle, Bisexuelle und Trans\*). Transgender Frauen berichteten Amnesty International, sie würden vom Staat nicht als Frauen (die legal als Sexarbeiterinnen arbeiten können) angesehen werden. Sie müssen daher ohne staatliche Lizenz arbeiten. Damit befinden sie sich in ungleich größerer Gefahr als Frauen, die in registrierten Bordellen arbeiten.<sup>44</sup> Amnesty International ist der Überzeugung, dass das Gesetz bezüglich Sexarbeit – ebenso wie jedes andere Gesetz - keine Diskriminierung auf Grund von Geschlecht und sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität vornehmen sollte.

## HINDERNISSE BEIM ZUGANG ZU ANDEREN RECHTEN

Homosexuelle, bisexuelle und Trans\* berichteten Amnesty International über Beschränkungen beim Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen. Durch die homo- und transphoben Einstellungen der Beamten erhielten sie b. B. keinen Zugang zu medizinischer Versorgung.

Trans\* berichteten, alle Verwaltungsvorgänge, bei denen sie ihren Ausweis zeigen müssten, seien schwierig, da ihr Ausweis und ihr Aussehen nicht übereinstimmten. In der Türkei erhalten Frauen rosa Personalausweise und Männer blaue. Einen entsprechend geänderten Ausweis können sie nur nach einer Geschlechtsumwandlung erhalten. Zu den berichteten Problemen zählen Belästigungen und Schikane nach zufälligen Ausweiskontrollen und die Vorenthaltung von Dienstleistungen (siehe die Fallbeschreibungen von Irmak aus Diyarbakır und Rüzgar aus Istanbul, S. 39 und S. 27).

Von den transsexuellen Frauen wurden besonders die Schwierigkeiten beim Zugang zu medizinischer Versorgung hervorgehoben. Da die meisten Frauen weder offizieller Arbeit nachgehen, noch ein ausreichendes Einkommen haben, haben sie keine private oder staatliche Krankenversicherung.<sup>45</sup> Trans\* berichteten Amnesty International, sie könnten wegen der hohen Kosten keine Geschlechtsumwandlung durchführen lassen. Andere wollten sich nicht operieren lassen, da sie dadurch unfruchtbar würden.<sup>46</sup>

Trans\* berichteten zudem, sie seien aufgrund ihrer sexuellen Identität gezwungen gewesen, ihre Ausbildung aufzugeben, da ihnen zum Beispiel der Zugang zur Universität verwehrt wurde. Als Abweisungsgrund wurde vorgebracht, dass ihre Erscheinung nicht mit ihrem Ausweis übereinstimme.<sup>47</sup>

## RÜZGAR AUS ISTANBUL

Rüzgar ist ein Trans\*-Aktivist von *Voltrans*, einer Unterstützungsgruppe für transgender Männer in der Türkei. *Voltrans*, eine relativ junge Gruppe, nimmt an Kampagnen für LGBT-Rechte in der Türkei teil. Rüzgar schilderte verschiedene Menschenrechtsverletzungen, die Trans\* widerfahren. Sie reichen von Problemen im Zusammenhang mit Operationen zur Geschlechtsumwandlung, darunter die zwangsweise Sterilisierung von Frauen, die sich operativ zu Männern machen lassen wollen, über die Notwendigkeit eines Attests, das eine Störung der geschlechtlichen Identität (nach einer zweijährigen Therapie) bestätigt, die fehlenden Rechtsvorschriften und die mangelnde Erfahrung von Ärzten für die Durchführung der Operationen, bis zu den Schwierigkeiten beim Ändern der Personalausweise.

Rüzgar berichtete Amnesty International über seine Erfahrungen mit der Polizei und anderen Personen. Ein Vorfall ereignete sich im Januar 2011 gegen 21 Uhr, als Rüzgar sich zusammen mit einem Freund aus Deutschland in einem Parkhaus in der Nähe der TRT Studios in Tepebaşı (im Bezirk Beyoğlu in Istanbul) aufhielt. Zunächst führte ein Zivilpolizist eine routinemäßige Ausweiskontrolle durch und schaute seinen Ausweis an. Dann sah er Rüzgar an und bezweifelte, dass der Ausweis ihm gehöre. Er wollte die Hände von Rüzgar sehen und bog seine Finger nach hinten. Rüzgar wusste nicht, was das bedeuten sollte. Weitere vier oder fünf Polizisten umringten sie. Nachdem sie die Ausweisnummer von der Zentrale hatten prüfen lassen, sollte Rüzgar mit zur Polizeiwache kommen. Der Polizist behauptete, Rüzgar sei schon früher wegen Drogen delikten verhaftet worden, was Rüzgar bestritt. Der Beamte bestand darauf, dass der Ausweis gefälscht sei. Ein anderer Zivilpolizist prüfte den Stempel. Rüzgar wurde aufgefordert, einen weiteren Ausweis vorzuzeigen und zeigte seinen Studentenausweis. Eine Menge versammelte sich um sie und Rüzgars Freund wurde ebenfalls in den Streit verwickelt. Es folgte eine Diskussion über geschlechtliche Identität. Ein weiterer Beamter fasste in Rüzgars Haar und fragte, ob es echt sei (er hat lange Rastalocken). Nach 15 bis 20 Minuten konnten Rüzgar und sein Freund das Parkhaus verlassen.

Rüzgar berichtete, das erste Mal sei er im Jahr 2009 in Galatasaray im Bezirk Beyoğlu in Istanbul zusammengeschlagen worden. Ein Mann habe gesagt: „Schau mal wie der aussieht“, worauf Rüzgar antwortete: „Was schaust du so?“ Der Mann sagte: „Willst du Schläge haben?“ und begann ihn zu schlagen. Rüzgars Lippe platzte auf. Seine Freunde griffen ein und sagten: „Du kannst eine Frau nicht schlagen“. Der Mann antwortete: „Ist das eine Frau?“ Einige Freunde des Angreifers mischten sich ebenfalls ein. Rüzgar ging zur Polizeistation von Beyoğlu, um den Angriff zu melden. Er wurde in ein Krankenhaus geschickt, um sich ein ärztliches Attest geben zu lassen. Mit diesem Attest sagte er dann bei der Polizei aus. Rüzgar berichtete, er habe nie etwas von einer polizeilichen Untersuchung hörte, obwohl er die Polizei informiert hatte, ein ärztliches Attest vorlegte und auf die in der Gegend installierten Überwachungskameras hinwies. Bereits die Erstattung der Anzeige sei sehr schwierig gewesen. Er musste mehrere Stunden warten und wurde behandelt, als ob er der Angriff gerechtfertigt gewesen sei.

Rüzgar berichtete Amnesty International, Beschimpfungen und Kommentare und Fragen nach seiner geschlechtlichen Identität kämen täglich vor. Er sagte: „Nach einer Weile kommt dir das alles gleich vor, du versuchst es zu verdrängen“.

## DAS RECHT AUF ASYL

Asylsuchende aus nichteuropäischen Ländern müssen ihre Asylanträge bei der Flüchtlingsorganisation der Vereinten Nationen stellen, um ihren Status als Flüchtlinge feststellen zu lassen. Sobald sie als Flüchtlinge anerkannt sind, können sie in andere Staaten umgesiedelt werden. Das türkische Recht sieht keine Integration im Land vor. Viele Asylsuchende bleiben länger als fünf Jahre in der Türkei, teilweise ohne dass ihr Status festgestellt wird, teilweise müssen sie nach ihrer Anerkennung so lange auf ihre Umsiedlung warten. Unter den Tausenden Asylsuchenden, die in der Türkei jedes Jahr Schutz suchen, sind auch eine Anzahl Personen, die ihre Heimatländer wegen Verfolgung auf Grund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität verlassen mussten.<sup>48</sup>

Die Lage von lesbischen, schwulen, bisexuellen und transgender Flüchtlingen und Asylsuchenden ist doppelt schwierig, da sie der Diskriminierung durch Staatsbedienstete sowohl wegen ihres Status als Ausländer als auch wegen ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität ausgesetzt sind. In der Praxis sind sie sogar noch mehr von der staatlichen Unterstützung abhängig, weil sie wegen ihrer Identität häufig nicht auf die informellen Netzwerke zurückgreifen können, die von anderen Asylsuchenden aus ihren Herkunftsländern aufgebaut werden.

Die Situation wird noch verschlechtert durch das Verteilungssystem. Asylsuchende müssen in bestimmten Städten in Zentral- oder Ostanatolien leben, während sie sich in der Türkei aufhalten. In diesen Orten herrscht oft ein sozial konservativeres Klima als in Ankara, Istanbul oder Izmir, wo zivilgesellschaftliche LGBT-Gruppen Unterstützung bieten können. Asylsuchende und Flüchtlinge mit abweichenden sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten sind dort oft nicht willkommen.

Aus informierten Kreisen erfuhr Amnesty International, dass die örtlichen Behörden in vielen Fällen unsensibel reagierten, wenn lesbische, schwule, bisexuelle oder transgender Asylsuchende ihre Gründe für den Asylantrag schildern. Von Asylsuchenden und Flüchtlingen geäußerte Sicherheitsbedenken in Bezug auf Verfolgung sowohl durch andere Asylsuchende als auch durch die örtliche Bevölkerung würden von den Behörden nicht ernst genommen. Amnesty International ist besorgt, weil Vorschriften für die Umsiedlung von Flüchtlingen und Asylsuchenden aus einer bestimmten Aufnahmeort in andere Orte nicht wirksam umgesetzt wurden. Flüchtlinge und Asylsuchende bleiben daher an Orten, an denen sie der Gefahr von Gewalt und anderen Formen von Misshandlung wegen ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität ausgesetzt sind.<sup>49</sup>

## BEDROHUNG DER VEREINIGUNGSFREIHEIT

Angesichts der Feindseligkeit und Diskriminierung durch Regierung und Staatsbedienstete haben Gruppen der Zivilgesellschaft die vom Staat geschaffenen Lücken gefüllt und spielen eine wichtige Rolle durch Unterstützung und Beratung. In den drei größten Städten der Türkei – Ankara, Istanbul und İzmir – schaffen Nichtregierungsorganisationen Solidarität und eine gewisse Sicherheit für Lesbische, Schwule, Bisexuelle und Trans\*, indem sie sich aktiv gegen Verbrechen aus Hass und Diskriminierung einsetzen.<sup>50</sup> Zivilgesellschaftliche Netzwerke wurden eingerichtet, die in Diyarbakır und Eskişehir als „Initiativen“ bestehen, in anderen Städten werden weitere folgen.<sup>51</sup>

Weit entfernt davon, solche Dienstleistungen der Zivilgesellschaft zu fördern, versuchen die Behörden sie durch bürokratische und juristische Maßnahmen zu unterbinden. Sie bedrohen damit die Rechte aller Menschen auf Vereinigungsfreiheit, Freiheit der Meinungsäußerung und Nicht-Diskriminierung und verletzen damit die Verpflichtungen der Türkei gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention.<sup>52</sup>

LGBT Aktivisten berichteten Amnesty International von persönlichen Bedrohungen wegen ihrer eigenen sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität, wodurch ihre Arbeit als Menschenrechtsverteidiger gefährdet sei (siehe z.B. die Fälle von *Pembe Hayat* Aktivisten in Ankara und von Eylül in Eskişehir, S. 14 bzw. S. 41). Aktivisten in İzmir erzählten Amnesty International, während ihres juristischen Kampfes gegen die Schließung des LGBT-Vereins *Siyah Pembe Üçgen* in İzmir“ (s. S. 291) hätten sie häufig Presseerklärungen über den Fortgang des Verfahrens veröffentlicht und Proteste auf der Straße organisiert. In dieser Zeit durchsuchte die Polizei die Wohnungen von Transgender-Aktivistinnen. Die Beamten sagten zu ihnen: „Wenn ihr so weitermacht, lassen wir euch nicht mehr hier leben.“

Die Intoleranz von Teilen der Öffentlichkeit gegenüber lesbischen, schwulen, bisexuellen und Trans\*, die für ihre Rechte kämpfen, hat zu Anzeigen geführt, mit denen Kommunikationskanäle blockiert wurden. Aufgrund von Beschwerden unbekannter Personen wurden Facebook-Gruppen von *MorEL* in Eskişehir und *Hevjin* in Diyarbakır durch Facebook-Administratoren geschlossen. *MorEL* konnte die Rücknahme der Schließung erreichen, *Hevjin* jedoch nicht, wodurch die Gruppe Hunderte Mitglieder verlor. Angesichts der Schwierigkeiten, mit denen LGBT-Aktivitäten in der Türkei konfrontiert sind, ist die Sicherheit durch Organisation über das Internet noch wichtiger und Einschränkungen noch schädlicher als in anderen Fällen.<sup>53</sup>

Das Vorgehen der örtlichen Behörden gegen LGBT-Vereine bedeutet jedoch eine wesentlich größere Bedrohung. Amnesty International wurde von willkürlichen Sanktionen gegen LGBT-Vereine – wie auch gegen andere Menschenrechtsorganisationen – berichtet. *Pembe Hayat* teilte mit, dass gegen sie ein Verwarnungsgeld verhängt wurde, weil sie angeforderte Unterlagen zu früh abgegeben hatten. Ein anderer Verein aus Ankara, *Kaos-GL*, berichtete, gegen sie sei nach einer Überprüfung durch die Abteilung für Vereine des Gouvernementsamts (Teil des Innenministeriums) eine Strafe wegen der Annahme von Geld aus dem Ausland verhängt worden. Die Vorschrift wurde offensichtlich willkürlich angewendet, da andere Nichtregierungsorganisationen, die auf dieselbe Weise Mittel erhalten hatten, nicht bestraft wurden. *Kaos-GL* teilte Amnesty International außerdem mit, dass das Amt zwischen 2006 und 2009 acht verschiedene Überprüfungen vornahm – eine wesentlich größere Zahl als bei anderen Menschenrechtsorganisationen. In dieser Zeit wurden alle Exemplare einer Ausgabe der Zeitschrift von *Kaos-GL* beschlagnahmt. Als Grund wurde der Schutz des öffentlichen Anstandsempfindens angegeben (siehe S. 10, Abschnitt über diskriminierende Anwendung und Auslegung des Rechts).

## GERICHTSVERFAHREN ZUR SCHLIEßUNG VON VEREINEN

Der häufigste Weg, mit dem örtliche Behörden die Arbeit von LGBT-Organisationen zu unterbinden suchen, sind Gerichtsverfahren zur Schließung der Vereine wegen „Verletzung der türkischen Werte und Familienstrukturen“<sup>54</sup>. Gegen alle außer den zuletzt gegründeten Organisationen wurde Anzeige erstattet, und es bleibt abzuwarten, ob es auch noch diese treffen wird.

Diese Vorgehensweisen gibt es seit vielen Jahren. Solche Aktionen ziehen nicht nur finanzielle und andere Ressourcen von den eigentlichen Aufgaben ab, die Länge mancher dieser Verfahren verlängert auch die Unsicherheit, der sich die Vereine ausgesetzt sehen. 2005 wurde eine Anzeige gegen den LGBT-Verein *Kaos-GL* erstattet, die Staatsanwaltschaft in Ankara entschied jedoch, dass kein Anlass für ein Schließungsverfahren vorliege,<sup>55</sup> ebenso wurde mit einer Anzeige gegen *Pembe Hayat* im Jahr 2006 verfahren. Ebenfalls 2006 erstattete das Amt des Gouverneurs in Istanbul Anzeige gegen *Lambaistanbul*, die Staatsanwaltschaft wies die Anzeige 2007 zurück. Die Behörden gingen daraufhin in Berufung, in der die Entscheidung der Staatsanwaltschaft aufgehoben und ein Schließungsverfahren eingeleitet wurde. 2008 ordnete das Amtsgericht die Schließung des Vereins an. Das Oberste Berufungsgericht hob die Schließungsverfügung jedoch auf und nach einer vielbeachteten Kampagne in der Türkei folgte das örtliche Gericht im April 2009 dieser Entscheidung.<sup>56</sup> Das

endgültige Urteil erging fast drei Jahre nach der ursprünglichen Anzeige. Das Urteil des Obersten Berufungsgerichts bestätigte das Recht, Organisationen unabhängig von sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität zu gründen. Es urteilte jedoch auch, die Ermütigung anderer, lesbisch, schwul, bisexuell oder trans\* zu werden, sei nicht durch das Recht auf Vereinigungsfreiheit geschützt und LBGT-Vereine könnten in diesem Falle geschlossen werden. Es ist daher zu befürchten, dass zukünftig Schließungsanträge mit dieser Begründung gestellt werden.<sup>57</sup> Trotz des bereits ergangenen Urteils des Obersten Berufungsgerichts wurde 2009 ein weiterer Schließungsantrag wegen Verletzung des öffentlichen Anstands von den örtlichen Behörden gegen den Verein *Siyah Pembe Üçgen* in İzmir gestellt. Die Klage wurde vom Amtsgericht İzmir am 30. April 2010 zurückgewiesen.<sup>58</sup>

## GEWALTVERBRECHEN GEGEN LESBEN, SCHWULE, BISEXUELLE UND TRANS\*

Verbrechen gegen lesbische, schwule, bisexuelle und transsexuelle Personen sind keineswegs Einzelfälle, es gibt zahlreiche Berichte über derartige Vorfälle. Es gibt keine offiziellen Statistiken, aber alleine in 2010 dokumentierten LBGT-Vereine 16 Morde, bei denen angenommen wird, dass die Opfer wegen ihrer tatsächlichen oder vermuteten sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität getötet wurden.<sup>59</sup>

Auch während der Untersuchungen für diesen Bericht im Jahr 2011 wurden Gewalttaten gegen LBGT-Personen berichtet. Zum Beispiel berichtete eine türkische Zeitung am 7. März unter der Schlagzeile „Sie hatte eine lesbische Beziehung, ich habe sie umgebracht“ über einen Mann in der Stadt Gaziantep, der seine 21jährige Expartnerin erschossen haben soll<sup>60</sup>. Zwei Wochen später berichtete die Presse über den Fund der Leiche einer transgender Frau in İzmir. Dem Bericht zufolge wurde der Körper auf Brachland gefunden, enthauptet und mit abgetrennten Gliedmaßen.<sup>61</sup>

In vielen Fällen stammt die Information über Verbrechen an lesbischen, schwulen, bisexuellen und Trans\* aus den Medien. LBGT-Vereine und Partner erhalten während der Ermittlungen kaum Informationen. Es gibt sehr wenig offizielle Daten zu Verbrechen aus Hass (siehe S. 323, Abschnitt über mutmaßliche Verbrechen aus Hass). Aktivisten für LBGT-Rechte gehen daher davon aus, dass das tatsächliche Ausmaß der Verbrechen gegen

Personen wegen ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität wesentlich höher ist als dokumentiert werden kann.

Ein Hass-Motiv nachzuweisen ist nicht möglich, wenn nur Medienberichte zu Grunde gelegt werden können. In Bezug auf mutmaßliche Hass-Verbrechen verweisen Aktivisten jedoch auf die Art und Weise, wie die Opfer getötet wurden. Gelegentlich legen die Geständnisse der Täter Hass als Motiv für einen Mord oder andere Gewaltverbrechen gegen Personen mit anderer sexueller Orientierung oder geschlechtlichen Identität nahe. Überlebende Opfer verweisen auf homophobe oder transphobe Äußerungen der Täter, oder auf Informationen, wonach der mutmaßliche Täter die geschlechtliche Identität des Opfers als Rechtfertigung für das Verbrechen angeführt hat. Wegen Unzulänglichkeiten bei der Ermittlung und Strafverfolgung dieser Verbrechen, werden in vielen Fällen die Verantwortlichen jedoch nicht vor Gericht gestellt.

Menschen sind auch der Gefahr anderer Gewaltverbrechen wegen ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität ausgesetzt. Aktivisten für LGBT-Rechte berichteten Amnesty International, dass lesbische, schwule, bisexuelle und transgender Personen zunehmend Gewalt innerhalb der Familie ausgesetzt sind, weil Schutzmechanismen – auch wenn solche zur Verfügung stehen – für sie wegen ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität nicht zugänglich sind (siehe S. 389, Abschnitt über Schutzmechanismen). Amnesty International wurde häufig berichtet, betroffene Personen würden Gewalttaten nicht der Polizei melden. In welchen, wo doch eine Anzeige erstattet wurde, seien keine Verfahren gegen die Täter eingeleitet worden. Der Grund dafür wird in der geschlechtlichen Identität der Opfer vermutet.

## DER FALL VON AHMET YILDIZ

Ahmet Yıldız hatte sein Schwulsein öffentlich gemacht. Am 15. Juli 2008 wurde der 26jährige erschossen. Nach verbreiteter Überzeugung handelte es sich um einen „Ehrenmord“<sup>62</sup>. Er steht beispielhaft für das Versagen der Behörden, der Gewalt gegen Personen wegen ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität entgegenzuwirken.

Am Tag der Ermordung befand sich Ahmets Partner Ibo, in ihrer gemeinsamen Wohnung in Üsküdar, einem Bezirk auf der asiatischen Seite von Istanbul. Er berichtet, erklärte, Ahmet habe die Wohnung verlassen um Eis zu kaufen. Er ging nach unten zu seinem Auto. Als Ibo Schüsse hörte, rannte er nach unten, wo er Ahmet erschossen auffand. Wie bei anderen mutmaßlichen „Ehrenmorden“ holte die Familie den Leichnam nicht für die Beerdigung ab, als Zeichen ihrer Ablehnung.



İbo schilderte, dass Ahmet in den Monaten vor der Ermordung Gewaltdrohungen von Familienmitgliedern erhalten hatte. Er hatte deswegen bei der Staatsanwaltschaft von Üsküdar Strafanzeige gegen seine Familie erstattet und um Schutz gebeten.

Nach dem Mord stellte sich heraus, dass die Staatsanwaltschaft die Anzeige nicht bearbeitet hatte. Stattdessen hatte der Staatsanwalt die Anzeige an eine andere Behörde geschickt, in deren Zuständigkeit sie liegen sollte. Dort wurde sie jedoch nicht weiter verfolgt. Aktivisten betrachten das Verhalten der Behörden – die fehlerhafte Weiterleitung der Anzeige, obwohl die Zuständigkeit bei der ersten Staatsanwaltschaft lag – und das Versäumnis, der Anzeige nachzugehen, als Symptom für den Unwillen der Behörden, homophober Gewalt entgegen zu treten.

Die Vorgänge nach dem Mord untermauern diese Einschätzung. İbo berichtete Amnesty International, es seien keine sorgfältigen Ermittlungen durchgeführt worden. Zu den Hinweisen, denen nicht nachgegangen worden sein soll, gehören die Anwesenheit eines zweiten Autos am Tatort und ein Einbruch bei einem Zeugen einige Wochen nach der Tat. Am schwersten wiegt, dass obwohl bereits vorher Drohungen der Familie von Ahmet Yıldız bekannt waren und ein Auto am Tatort identifiziert wurde, das einem Freund seines Vaters gehörte, kein Versuch unternommen wurde, den Vater zu verhören. Erst im Oktober 2008 wurde ein Haftbefehl ausgestellt, mehr als drei Monate nach der Ermordung. Zu dieser Zeit konnte Ahmets Vater nicht mehr gefunden werden. Telefondaten weisen darauf hin, dass er in den Irak gereist ist.

Auch der Prozess hat die Zweifel am Willen zur Aufklärung nicht beseitigt. Obwohl Gerichtsverhandlungen öffentlich sind, verweigerten Richter den Unterstützern von Ahmet Yıldız den Zutritt. Erst nachdem ein anderer Richter mit dem Fall betraut wurde, bei der sechsten Verhandlung am 14. März 2011, drei Jahre nach dem Mord, wurde ein internationaler Haftbefehl gegen den Vater von Ahmet Yıldız beantragt. Er ist der einzige Verdächtige in dem Fall. Bei derselben Verhandlung wurde auch zum ersten Mal eine Untersuchung der Drohungen von Ahmet Yıldız' Familie vor seinem Tod angeordnet. Die nächste Verhandlung war für den 16. Juni 2011 angesetzt.

## MUTMAßLICHE VERBRECHEN AUS HASS

Amnesty International hat mehrere Verbrechen dokumentiert, die aus diskriminierenden Beweggründen – oft als „Verbrechen aus Hass“ bezeichnet – begangen wurden. Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) definiert Verbrechen aus Hass als „Straftaten, einschließlich solcher, die gegen Personen oder Eigentum gerichtet sind, bei denen das Opfer, die Gebäude oder das Ziel der Tat wegen ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Verbindung, Anhängerschaft, Zugehörigkeit, Unterstützung oder Mitgliedschaft in einer Gruppe ausgewählt wurde“.<sup>63</sup> Viele Menschen, mit denen Amnesty International gesprochen hat, wurden von Privatpersonen wegen ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität angegriffen (s. die Fälle von Rüzgar und Elçin, S. 27 bzw. S. 16).

Bei einer Befragung von lesbischen, schwulen, bisexuellen und transgender Menschen sagten mehr als 70 Prozent, sie fürchteten, wegen ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität angegriffen zu werden.<sup>64</sup> Die Furcht vor Hassverbrechen war besonders unter transgender Frauen ausgeprägt, die als Sexarbeiterinnen tätig waren. Alle diese Frauen sagten Amnesty International, sie seien bereits von Kunden angegriffen worden. Viele hatten transgender Frauen gekannt, die ermordet wurden. Mutmaßliche Hassverbrechen haben nicht nur die Opfer und deren Freunde und Verwandte traumatisiert, sondern die gesamte LGBT Gemeinschaft.

Amnesty International wurde berichtet, viele Verbrechen aus Hass würden nicht angezeigt. Doch auch wenn dies geschieht, werden sie nicht als Verbrechen wegen der Identität des Opfers aufgenommen, und die Motive für das Verbrechen werden nicht untersucht. Amnesty International forderte 2011 nach dem Gesetz über Informationsfreiheit Informationen über die Zahl der Morde pro Jahr an Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Trans\* seit 2006 an, aufgeschlüsselt nach Region, ethnischer Zugehörigkeit, sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität. Darüber hinaus beantragte Amnesty International Einsicht in Statistiken, wie viele Ermittlungen, Strafprozesse und Verurteilungen nach den Morden durchgeführt worden waren, und welches Strafmaß - einschließlich Strafermäßigungen - gegen die Täter verhängt worden war. Die Behörden antworteten, dass keine solchen Informationen verfügbar seien.<sup>65</sup> Da der Staat solche Statistiken nicht führt und Einzelheiten der Ermittlungen oft nicht an LGBT-Vereine und nicht einmal an die Angehörigen der Opfer herausgegeben werden, sind die verfügbaren Informationen zum Großteil der Berichterstattung in den Medien entnommen.

## MORDE AUS HASS

Im Jahr 2010 dokumentierten türkische LGBT-Organisationen 16 möglicherweise aus Hass begangene Verbrechen, die mehrere Muster erkennen lassen. Unter den Opfern waren neun der Opfer schwule Männer, sechs transgender Frauen und ein heterosexueller Mann, der offenbar für schwul gehalten wurde. In allen bis auf einen der Morde an schwulen Männern sollen die mutmaßlichen Täter erklärt haben, das Opfer habe sie zu sexuellen Akten aufgefordert oder sich ihnen entsprechend genähert, in zwei Fällen sollen sie behauptet haben, dass Opfer habe versucht, sie zu vergewaltigen. Bei dreien der ermordeten schwulen Männer wurde extreme Gewalt ausgeübt – Stichwunden in sehr viel größerem Umfang als zur Tötung nötig war, Zerstücklung des Körpers - und in einem Fall wurde das Opfer vor der Ermordung in Hockstellung an Händen und Füßen gefesselt.

In 2010 wurden sechs Morde an transgener Frauen dokumentiert. In einem Fall erklärte der mutmaßliche Täter, das Opfer habe verlangt, der aktive Partner beim Sex zu sein. In zwei Fällen wurde extreme Gewalt angewendet. Bei einem der Opfer wurden 29 Stichwunden gezählt, dem anderen wurden mehrere Stichwunden zugefügt, auch nachdem der Tod bereits eingetreten war, es wurde nach dem Tod vergewaltigt und das Sexualorgan abgetrennt. Am Tatort soll eine Notiz zurückgelassen worden sein, in der die Tötung von „noch mehr Transvestiten“ angekündigt wurde. Im Fall des heterosexuellen Mannes beschimpften die mutmaßlichen Täter das Opfer vorher mit homophoben Beleidigungen.

## HASSVERBRECHEN IM VÖLKERRECHT

Als Vertragsstaat der Europäischen Menschenrechtskonvention hat die Türkei die Pflicht, das Recht auf Leben ohne Diskriminierung für alle Menschen innerhalb ihres Einflussbereichs zu schützen. Zu dieser Pflicht gehört, dass die Behörden unverzügliche, unparteiische und wirksame Ermittlungen in Fällen mutmaßlicher Verletzungen des Rechts auf Leben sicherstellen, unabhängig davon, ob es sich um staatliche oder nichtstaatliche Akteure handelt.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat klargestellt, dass die Pflicht zum Schutz des Rechts auf Leben die Behörden nicht nur dazu verpflichtet, selbst von ungesetzlichen absichtlichen Tötungen abzusehen. Sie müssen auch angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Personen ergreifen, die sich im Geltungsbereich des nationalen Rechts aufhalten.<sup>66</sup> Dazu gehören wirksame strafrechtliche Vorschriften, die mit angemessenen Strafen bewehrt sind, um von Verbrechen gegen Menschen abzuschrecken. Ergänzt werden müssen diese um wirksame Durchsetzungsmechanismen zur Vorbeugung, Verhinderung und Bestrafung derartiger Verbrechen. Unter bestimmten Umständen müssen die Behörden auch vorbeugende Maßnahmen zum Schutz einzelner Personen ergreifen, deren Leben von einer anderen Person bedroht wird.<sup>67</sup>

Die Europäische Menschenrechtskonvention fordert weiterhin, dass in Ermittlungen alle notwendigen Schritte unternommen werden müssen, um mögliche Hassmotive aufzudecken, um Anhaltspunkte für notwendige Maßnahmen für den Schutz des Rechts auf Leben zu gewinnen. Diese Verpflichtung wurden in mehreren Urteilen deutlich gemacht, darunter das Verfahren *Nachova and others vs. Bulgaria*. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte urteilte hier, dass der Staat seiner Verpflichtung zur Untersuchung einer rassistischen Motivation bei der Ermordung einer Roma-Frau nicht nachgekommen war.<sup>68</sup>

## NICHT ERFÜLLTE VERPFLICHTUNGEN NACH NATIONALEM UND INTERNATIONALEM RECHT

In Fällen, in denen der Verdacht bestand, dass ein Mord aus Hass begangen wurde, haben die türkischen Behörden die Verwandten des Opfers nicht in die Ermittlungen einbezogen. Amnesty International ist der Auffassung, dass sie damit ihren Verpflichtungen nach gründlicher Ermittlung nicht nachgekommen sind, wie es nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte erforderlich wäre. Amnesty International ist außerdem besorgt über die diskriminierende Anwendung der Rechtsbestimmungen zur Strafmilderung bei angeblicher Provokation durch das Opfer. Es entsteht oft der Eindruck, dass die Identität des Opfers als mildernder Umstand bei der Strafzumessung für den Täter anerkannt wird.<sup>69</sup> Auch das Fehlen von speziellen Verfahren zur Ermittlung bei Verbrechen aus Hass ist geeignet, Bedenken bezüglich der Effektivität der Ermittlungen zu wecken.

## UNZUREICHENDE ERMITTLUNGEN BEI MUTMAßLICHEN HASS-VERBRECHEN

*„Wenn du schwul bist, musst du damit rechnen, vergewaltigt zu werden“*

Bericht eines Aktivisten für LGBT-Rechte über eine Aussage eines Polizeibeamten als Reaktion auf Berichte über die Vergewaltigung eines schwulen Mannes – eine von vielen gegen schwule Männer und transgender Frauen in der Stadt

Rechtsanwälte, die Familien von möglicherweise aus Hass ermordeten Personen vertreten, berichteten Amnesty International, die Polizei würde ihnen oft keine Informationen über die laufenden Ermittlungen und Dokumente Verfügung stellen. Transgender Frauen sind oft nicht in Kontakt mit ihren Familien. Sie werden von einem Partner oder Freunden aus der LGBT-Bewegung unterstützt. Trotzdem weigern sich die Behörden zu akzeptieren, dass diese eine geschädigte Partei sind und damit das Recht haben, als Nebenkläger an Verfahren beteiligt zu werden.<sup>70</sup> Anwälte berichteten Amnesty International, Gerichte würden gleichgeschlechtlichen Partnern sehr viel seltener den Status eines Nebenklägers zuerkennen als heterosexuellen Partnern.

Aktivisten halten es für notwendig, eine spezielle Ermittlungseinheiten für die Aufklärung mutmaßlicher Hass-Verbrechen einzurichten, da die vorhandenen Strukturen offenbar unfähig sind, Morde aufzuklären, die offenbar in der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität des Opfers begründet sind. Unter den vielen Beispielen solcher Morde ist derjenige von Dilek, einer transgender Frau, die im November 2008 erschossen wurde.

Dilek war Klägerin und Zeugin in einem bahnbrechenden Verfahren wegen Ermordung von transgender Frauen gegen ein Netzwerk der organisierten Kriminalität in Ankara. Der Mord, der sich wenige Wochen nach den Schuldsprüchen ereignete, war im März 2011 immer noch nicht aufgeklärt.

Im Fall der Ermordung eines schwulen Mannes, Ahmet Yıldız (siehe S. 312), versäumten es die ermittelnden Behörden eine gründliche Untersuchung durchzuführen, es wurden nicht alle verfügbaren Beweismittel ausgewertet und vor allem kein Haftbefehl gegen ein Familienmitglied ausgestellt, das dringend der Verwicklung in das Verbrechen verdächtig war. Im März 2011 war der Hauptverdächtige noch nicht festgenommen.

Ermittlungen zu anderen mutmaßlich aus Hass begangenen Verbrechen wurden aufgrund der negativen Einstellung der Polizeibeamten unzulänglich und nachlässig geführt. Aktivisten aus Eskişehir berichteten Amnesty International, dass sie zur Polizei gingen und über Vorwürfe der Vergewaltigung eines schwulen Mannes berichteten – begangen vermutlich von einem Mann, der beschuldigt wird, auch andere schwule Männer und eine transgender Frau vergewaltigt zu haben, der aber nie vor Gericht gestellt wurde. Die Polizisten sagten ihnen: „Wenn du schwul bist, musst du damit rechnen, vergewaltigt zu werden“. Sie bezweifelten außerdem, dass überhaupt eine Vergewaltigung stattgefunden hatte, und fragten: „Wenn Sie vergewaltigt wurden, warum sind Ihre Kleider dann nicht zerrissen?“

Aktivisten beschrieben weitere Beispiele, in denen die Polizei wegen der sexuellen Orientierung oder der geschlechtlichen Identität des Opfers nur widerwillig Ermittlungen aufnahm oder staatliche Stellen sich sehr nachsichtig gegenüber den Beschuldigten zeigte.

In Diyarbakır berichteten Aktivisten Amnesty International über den Fall eines schwulen Mannes, auf den bei einem Angriff aus möglicherweise homophober Motivation eingestochen wurde. Die Polizeibeamten sollen die Familie des Opfers angerufen und ihnen mitgeteilt haben, dass ihr Sohn schwul sei – obwohl er gewünscht hatte, dass die Familie nicht kontaktiert wird. In der Folge erlitt er weitere Gewalt durch Familienmitglieder. Im März 2011 waren die Angreifer noch nicht festgenommen.

Ein Rechtsanwalt und Aktivist berichtete Amnesty International, nach einem gewalttätigen Raubüberfall auf ihn habe die Polizei ihn behandelt, als sei er der Schuldige wäre. Die Polizeibeamten, die die Untersuchungen nach dem Überfall führten, hätten ihn nach seinem Privatleben gefragt und implizit unterstellt, er habe den Angriff provoziert, nachdem die Beschuldigten erklärt hatten, er habe sie zu Sex aufgefordert und dies sei der Grund für den Angriff gewesen. Der Staatsanwalt habe nach dieser Aussage keine Untersuchungshaft

gegen die Verdächtigen beantragt und sie seien nur wegen eines leichteren Vergehens angeklagt worden. Dies deute darauf hin, dass die Behörden glaubten, die Täter seien „proviziert“ worden.

## GERICHTSVERFAHREN

In Fällen vermuteter Verbrechen aus Hass geben die Beschuldigten gewohnheitsmäßig an, das Opfer habe sie provoziert, indem es von ihnen Sex verlangt oder mit sexuellen Handlungen begonnen habe. In vielen dieser Fälle verminderten die Gerichte das Strafmaß, ohne diese Behauptung zu überprüfen. Die strafmildernden Umstände wegen der Identität des Opfers anerkannt. In den oben erwähnten Fällen aus dem Jahr 2010 wurde diese Behauptung in 8 von 10 Fällen aufgestellt, in denen ein Verdächtiger gefasst wurde. Einer dieser Fälle war der Mord an Irem, einer transgender Frau in Bursa, einer Stadt im Westen der Türkei. Der Beschuldigte behauptete, sie habe ihn zum Sex aufgefordert, wobei sie der „aktive“ Partner sein wollte. Dies wurde angefochten mit der Begründung, sie habe sich kurz zuvor einer Operation im Rahmen einer Geschlechtsumwandlung unterzogen. Dass ein solcher Verteidigungsversuch unternommen wird, obwohl es sehr wahrscheinlich erscheinen muss, dass er durch die Tatsachen widerlegt wird, legt beredtes Zeugnis von der weiten und diskriminierenden Anwendung der Vorschriften zur Strafmilderung ab. Im März 2011 war das Verfahren noch im Gange. In früheren Entscheidungen haben Gerichte akzeptiert, dass der Wunsch nach homosexuellem Sex oder eine homosexuelle Beziehung eine „übermäßige Provokation“ darstellen. Im Verfahren gegen einen Mann, der beschuldigt wurde, eine Frau ermordet zu haben, die eine Beziehung zu seiner Ehefrau gehabt haben soll, betrachtete das Gericht die homosexuelle Beziehung als „übermäßige Provokation“, die als strafmildernd gewertet werden könne<sup>71</sup>. Im Fall der Ermordung von Abdülbaki Koşar, einem schwulen Journalisten, gab der Täter an, er habe den Angriff ausgeführt, nachdem der Getötete Sex verlangt hatte. Das Gericht sah das als übermäßige Provokation an, die eine Strafmilderung rechtfertige. Das Berufungsverfahren dauert noch an.<sup>72</sup>

## SCHUTZVORSCHRIFTEN WERDEN NICHT ANGEWANDT

Lesben, Schwule, Bisexuelle und Trans\* berichteten Amnesty International regelmäßig, sie würden bei Drohungen und Gewalt nicht den Schutz der Behörden suchen oder erlittene Gewalt nicht anzeigen, da sie davon ausgingen, sie würden aufgrund ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Identität keinen Schutz finden. Fälle wie der von Ahmet Yıldız machen die Gründe für dieses fehlende Vertrauen deutlich. Ahmet Yıldız hatte die Behörden um Schutz

gebeten, mehrere Monate vor den tödlichen Schüssen auf ihn. Er erstattete Anzeige bei der Staatsanwaltschaft und legte dar, dass er von Familienmitgliedern bedroht würde. Er beantragte eine Untersuchung und Schutz für sich selbst. Es wurden jedoch keine Ermittlungen aufgenommen, und der Staatsanwalt übertrug die Anzeige (fälschlicherweise) an eine andere Staatsanwaltschaft, weil sie nicht in seine Zuständigkeit falle (siehe S. 312, Fall von Ahmet Yıldız).

In Fällen von familiärer Gewalt sind Schutzmechanismen für viele Opfer aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität nicht erreichbar. Aktivisten berichten, transgender Frauen und Männer, schwule Männer und am meisten lesbische und bisexuelle Frauen, seien unterschiedlichen Formen von Gewalt in der Familie ausgesetzt. Dazu zählen Schläge, Einsperren (siehe unten den Fall von Irmak) und Zwangsverheiratung.

Schutzmechanismen sind für Opfer familiärer Gewalt generell unzureichend. Gesetzliche Vorschriften, die den Staat zum Opferschutz verpflichten, werden nicht umgesetzt, und die Sicherheitskräfte befassen sich nur sehr widerwillig mit Gewalt innerhalb von Familien.<sup>73</sup> Im Verfahren *Opuz vs. Turkey* entschied der Europäische Menschenrechtsgerichtshof 2009, dass die Behörden ihren Verpflichtungen zum Schutz der Klägerin und ihrer Mutter vor Gewalt verletzt hätten. Das Gericht stellte Verletzungen gegen das Recht auf Leben und des Verbots von Folter und Diskriminierung fest. Es entschied, dass der unterlassene Schutz gegen häusliche Gewalt – auch wenn dies ohne Absicht geschieht – das Recht der Frauen auf gleichen Schutz verletzte, und die allgemeine und diskriminierende Passivität der türkischen Justiz ein Klima geschaffen habe, das häusliche Gewalt fördert.<sup>74</sup>

Für schwule Männer oder Trans\*, die Opfer von familiärer Gewalt wurden, gibt es keine Schutzeinrichtungen. Aktivisten berichteten Amnesty International, dass lesbische und bisexuelle Frauen daran gehindert wurden, Schutzeinrichtungen für Frauen aufzusuchen, als ihre sexuelle Orientierung bekannt wurde.

## IRMAK AUS DİYARBAKIR

Amnesty International sprach mit der 25jährigen „Irmak“ (Name geändert) über die Verfolgungen, die sie als transgender Frau zunächst in ihrer Heimatstadt Diyarbakır, und später in anderen Teilen von Ostanatolien erlitten hat.

Wegen massiver Gewaltdrohungen von Familienmitgliedern und anderen musste Irmak vor ihrer Familie fliehen. Sie hat gebeten, ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort und ihren wirklichen Namen wegen der andauernden Todesdrohungen nicht zu veröffentlichen.

Irmak berichtete, sie habe schon während ihrer Kindheit viele Probleme wegen ihrer weiblich anmutenden Erscheinung gehabt. Wenn sie einkaufen ging, fragten die

Ladenbesitzer, ob sie ein Junge oder ein Mädchen sei. Sie fühlte sich daher sehr unwohl. Auf der Straße wurde sie von Fremden beschimpft, die sie „top“ oder „ibne“ nannten und sie tätlich angriffen, wegen ihres Aussehens und weil sie die herkömmlichen männlichen Rollenbilder nicht erfüllte. Im Alter von 16 Jahren teilte sie schließlich ihrer Familie mit, dass sie sich als Frau und sexuell von Männern angezogen fühle.

Die Reaktion insbesondere ihres älteren Bruders war feindselig und gewalttätig. Er schlug Irmak so unbarmherzig, dass er ihr den Kiefer und die Nase brach. Irmak erzählte, dass ihre Mutter eingreifen wollte, aber Angst vor ihrem Sohn hatte und ihn nicht aufhalten konnte. Wegen der Verletzungen wurde Irmak in ein Krankenhaus gebracht und dort behandelt. Nach ihrer Entlassung versuchte sich Irmak wegen der Misshandlungen, der Weigerung ihrer Familie, sie zu akzeptieren, und dem Gefühl der Hoffnungslosigkeit, sich mit einer großen Menge Tabletten das Leben zu nehmen. Ihre Mutter fand die leeren Packungen und brachte sie bewusstlos ins Krankenhaus, wo ihr der Magen ausgepumpt und sie an den Tropf gehängt wurde. Sie wurde von der Polizei befragt, aber sie berichtete ihnen nicht, was vorgefallen war. Stattdessen sagte sie, sie habe eine Auseinandersetzung mit Freunden gehabt. Die Beamten glaubten ihr nicht, konnten sie jedoch nicht dazu bringen, die Wahrheit zu sagen. Irmak begründete ihr Verhalten damit, dass sie ihrer Mutter keinen weiteren Kummer bereiten wollte. Nach einer Nacht im Krankenhaus wurde sie entlassen und kehrte zu ihrer Familie zurück.

Bei ihrer Familie fühlte sie sich sehr schlecht. Die Familie kontrollierte sehr stark, wie sie sich anzog und mit wem sie sich traf. Im Alter von 18 Jahren hielt sie es nicht länger aus und floh von ihrer Familie. Sie ging nach Istanbul in den Bezirk Beyoğlu. Dort hoffte sie Akzeptanz von anderen transgender Frauen zu finden und nicht länger dem Druck und den Drohungen ihrer Familie ausgesetzt zu sein.

In Beyoğlu fand Irmak jedoch nicht die sichere Umgebung, die sie sich vorgestellt hatte. Sie lebte in einem Hotel, fand Kontakt zu anderen transgender Frauen aus der Gegend und begann eine Hormonbehandlung. Sie war jetzt nicht mehr den Drohungen ihres Bruders ausgesetzt, aber schockiert von den Berichten über Gewalt gegen Trans\* und fürchtete um ihre Sicherheit. Nach 10 Tagen fand sie ihr Onkel, kam in das Hotel und überredete sie, zu ihrer Familie nach Diyarbakır zurückzukehren.

Der Onkel blieb am ersten Tag ebenfalls bei der Familie, und Irmak erlitt daher keine Drohungen, Einschüchterung oder Gewalt. Am Tag nachdem ihr Onkel gegangen war, wurde sie von ihrem älteren Bruder jedoch brutal geschlagen und erbarmungslos getreten, solange bis er müde wurde. Er drohte, sie zu töten, nahm ihr den Personalausweis weg und hinderte sie, das Haus zu verlassen. Später kettete er sie im Schlafzimmer an den Heizkörper. Die Fessel erlaubte ihr, bis zum Bad zu kommen, jedoch nicht weiter. Irmak musste acht Monate eingesperrt und gefesselt im Haus verbringen, ohne Kontakt zu Freunden. Während dieser Zeit war sie ständigen Gewaltandrohungen seitens ihres älteren Bruders ausgesetzt. Sie sagte, ihre Mutter sei gegen diese Gewalt gewesen, hatte aber Angst vor Irmaks Bruder und widersetzte sich ihm nicht.

Nach ungefähr acht Monaten Gefangenschaft in dem Haus half ihre Mutter ihr zu entkommen, während ihr Bruder abwesend war. Sie verließ das Haus zusammen mit



ihrer Mutter und blieb zusammen mit ihr bei Verwandten von der mütterlichen Seite. Aus Angst, von ihrem Bruder gefunden zu werden, zogen sie häufig von einem Verwandten zum nächsten. Irmaks Mutter teilte ihr nun auch mit, warum sie ihr geholfen hatte zu entkommen. Freunde ihres Bruders hatten gedroht, sie umzubringen, und Irmaks Mutter hatte keinen Zweifel daran, dass sie ihre Drohungen wahr machen würden. Am Tag vor ihrer Flucht waren vier Autos voller Männer vor dem Haus vorgefahren, alles Freunde ihres Bruders. Irmak gab an, dass sie Mitglieder einer radikalen religiösen Gruppe waren, der ihr Bruder nahe stand. Sie erklärten, dass entschieden worden sei, Irmak zu töten. Ihre Mutter kehrte wieder in das Haus der Familie in Diyarbakır zurück, warnte aber Irmak, dass sie dort nie sicher und ihr Leben gefährdet wäre und dass niemals würde zurückkehren können. Irmak ist daher nicht mehr zurück gegangen und hat keinen Kontakt mehr zu ihrer Familie.

Obwohl sie nun nicht mehr unter der Gewalt ihres Bruders zu leiden hat, berichtet Irmak, dass sie für ein normales Leben als transgender Frau kämpfen muss. Sie gab ihre Ausbildung auf, weil es ihr nicht möglich war, die Universität zu betreten, da sie den Ausweis eines Mannes, jedoch ein weibliches Erscheinungsbild hatte. Sie beschrieb, dass sie aus demselben Grund unter Schikanen und Diskriminierung zu leiden hat, wenn sie sich gegenüber Beamten ausweisen muss, die dann zudringliche Fragen stellen und ihre Anliegen mit Verspätung bearbeiten. Wegen der Beschimpfungen von Fremden auf der Straße verlässt sie das Haus nur, wenn es notwendig ist, und sucht nur wenige vertraute Plätze auf. Ihre geschlechtliche Identität, und der Zwang zu illegaler Sexarbeit, da sie keine andere Arbeit finden, machen es ihr sehr schwierig, einen Platz zum Leben zu finden, weil Nachbarn kein Haus mit ihr teilen möchten. Irmak berichtete Amnesty International, dass frühere Nachbarn sie gezwungen hatten, ihre Wohnung aufzugeben, wodurch sie eine Zeit lang obdachlos war. Nur durch die Hilfe eines Freundes, der bereit war, für sie einen Mietvertrag zu unterschreiben, konnte sie eine Wohnung in einem Gebäude finden, in dem sonst niemand lebt.

Irmak erhält weiterhin Gewaltdrohungen von Unbekannten am Telefon, und sie fürchtet um ihr Leben, falls sie von ihrer Familie entdeckt würde. Sie sucht jedoch keinen Schutz bei den Behörden aus Angst, dass sie diesen Schutz als transgender Frau nicht bekommen würde, und weil die Behörden ihrer Familie ihren Aufenthalt verraten könnten.

## EYLÜL AUS ESKİŞEHİR

Den folgenden Vorfall erfuhr Amnesty International von Eylül, einer 24jährigen transgender Sexarbeiterin, die auch Gründungsmitglied von *MorEl* ist, einem lokalen Netzwerk von LGBT-Aktivist\*innen. Am 1. Februar 2011 gegen 21:30 Uhr erhielt Eylül einen Anruf von einem Mann, der sich als Kunde ausgab und - wie sich später herausstellte - einen falschen Namen angab. Nachdem sie sich über den Preis geeinigt hatten, kam der Mann zu Eylül. Als er seinen wirklichen Namen nannte, erkannte Eylül ihn als einen Mann, der für Angriffe und Diebstähle gegen transgender Sexarbeiter\*innen bekannt war. Sie forderte ihn auf zu gehen, aber der Mann weigerte sich.

Der Mann bedrohte sie mit Gewalt, unter anderem drohte er ihr an, noch andere Männer zu organisieren, die sie angreifen würden. Dann vergewaltigte er Eylül. Am 11. Februar 2011 erstattete Eylül Strafanzeige. Sie wurde zur gerichtsmedizinischen Abteilung für eine körperliche und psychologische Untersuchung geschickt. Als Amnesty International mit ihr am 17. Februar über den Fortgang des Verfahrens sprach, berichtete sie, eine andere transgender Sexarbeiterin sei von demselben Mann angegriffen worden. Er hatte ihr ein Messer in den Bauch gestoßen. Sie musste mit sechs Stichen genäht werden. Diese Frau hatte jedoch zu viel Angst, um Anzeige zu erstatten. Eylül beschrieb, wie beunruhigt sie war, und dass sie Angst habe, alleine das Haus zu verlassen. Sie spielt mit den Gedanken, in ihrer Wohnung Kameras zur Videoüberwachung zu installieren.

# SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Dieser Bericht zeigt, wie das Versagen des Staates, das Recht auf Nicht-Diskriminierung auf Grund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität zu gewährleisten, zur Verletzung der Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Trans\* führt. Zu diesen Verletzungen zählen Gewalt, Schikanen und die Vorenthaltung einer Reihe wirtschaftlicher und sozialer Rechte. Die Regierung muss dringend Schritte unternehmen, um die betroffenen Personen vor Diskriminierung aus diesen Gründen zu schützen. Dazu gehören Gesetzesänderungen ebenso wie das Verbot der Verwendung diskriminierender Sprache durch öffentlich Bedienstete und Schritte zur Förderung gleicher Rechte.

Deutlich wird weiterhin, dass die gegenwärtigen Vorgehensweisen nicht wirksam zur Bekämpfung möglicher Verbrechen aus Hass sind. Die Behörden müssen in Zusammenarbeit mit Organisationen für LGBT-Rechte Maßnahmen entwickeln und umsetzen, um homo- und transphoben Angriffen vorzubeugen und sie effektiv strafrechtlich zu verfolgen.

Ebenso müssen die Behörden die willkürlichen und diskriminierenden Verletzungen der Rechte auf Redefreiheit und Vereinigungsfreiheit für Lesben, Schwule, Bisexuelle und Trans\*, wie sie in diesem Bericht dokumentiert sind, beenden. Sie müssen gewährleisten, dass diese universellen Rechte ohne Diskriminierung für alle Menschen geachtet werden.

Amnesty International ist der Auffassung, dass die Umsetzung der folgenden Empfehlungen, in angemessener Zusammenarbeit und Beratung mit Organisationen für LGBT-Rechte, einen bedeutsamen Beitrag zum Aufbau einer wirksamen institutionellen und gesetzgeberischen Struktur leisten würde, um das Recht auf ein Leben frei von Diskriminierung (einschließlich Diskriminierung auf Grund der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität) zu respektieren, zu schützen und zu fördern.

## **Verbot der Diskriminierung auf Grund der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität im Recht und in der Praxis**

- Ratifizierung des 12. Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die eine eigenständige Anti-Diskriminierungsvorschrift enthält
- Ausdehnung der Schutzbestimmungen gegen Diskriminierung in der Verfassung auf die Gründe der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität:
  - Ergänzung des Artikels 10 der Verfassung um das Verbot der Diskriminierung auf Grund von sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität und Ergreifen von Maßnahmen, um Gleichberechtigung sicherzustellen;
  - Ergänzung der Anti-Diskriminierungsvorschriften im nationalen Recht um die Gründe der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität.

44 „WEDER KRANKHEIT NOCH VERBRECHEN“  
Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender Personen in der Türkei fordern gleiche Rechte

- Einführung einer umfassenden Gesetzgebung gegen Diskriminierung:
  - Ergänzung des Gesetzentwurfs zur Bekämpfung von Diskriminierung und für Gleichberechtigung um den Schutz vor Diskriminierung auch auf Grund der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität;
  - Es muss sichergestellt werden, dass der Gesetzentwurf die notwendigen Garantien für die Unabhängigkeit und wirkungsvolle Arbeitsweise der Kommission für Gleichberechtigung und Nicht-Diskriminierung enthält.
- Überprüfung des gesamten nationalen Rechts, um sicherzustellen, dass diskriminierende Vorschriften entfernt und andere Vorschriften nicht in diskriminierender Weise angewendet werden.
- Verbot diskriminierender Sprache durch öffentlich Bedienstete:
  - Es ist sicherzustellen, dass Staatsbedienstete nicht negative Haltungen gegenüber Homosexuellen, Bisexuellen und Trans\* durch ihre öffentlichen Äußerungen fördern;
  - Bestrafung von diskriminierenden Äußerungen von Staatsbediensteter durch disziplinarische oder andere angemessene Maßnahmen.
- Aktive Schritte zur Vorbeugung von Diskriminierung:
  - Durchführung gezielter Schulungsmaßnahmen für alle öffentlichen Bediensteten in allen Bereichen (einschließlich Justiz, Polizei, Schulen, Sozialarbeit, Gesundheitswesen, örtliche Behörden usw.) über rechtliche Standards zu Gleichberechtigung und gegen Diskriminierung sowie die Mittel zu ihrer Umsetzung.

**Beendigung von Gewalt und Schikanen gegen lesbische, schwule, bisexuelle und transgender Menschen durch Staatsbedienstete**

- Vorbeugemechanismen zur Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen durch Staatsbedienstete:
  - Sicherstellung der Installation und Funktionsfähigkeit von Video- und Audiogeräten auf Polizeistationen und in Verhörräumen;
  - Ratifizierung des Zusatzprotokolls zur Anti-Folter Konvention und Implementierung dieses Protokolls durch die Schaffung eines unabhängigen Monitoring-Mechanismus zur regelmäßigen und unangekündigten Überprüfungen aller Haftorte;
  - Durchführung wirksamer und unparteiischer Untersuchungen aller Fälle von Folter- und Misshandlungsvorwürfen gegen Staatsbedienstete und Strafverfolgung von Personen, die solcher Strafdaten verdächtigt werden.

### **Die Vorschriften für die Arbeit der Polizei müssen internationalen Standards genügen**

- Es ist sicherzustellen, dass die Polizei lediglich Zwangsmittel einsetzt, die mit internationalen Menschenrechtsstandards in Einklang stehen:
  - Sicherheitskräfte müssen das absolute Verbot von Folter und anderer Misshandlung einschließlich willkürlicher und missbräuchlicher Anwendung von Gewalt beachten;
  - Vorwürfe wegen Folter oder anderer Misshandlung von lesbischen, bisexuellen, schwulen oder transgender Menschen müssen unverzüglich, gründlich, unabhängig und unparteiisch untersucht werden;
- Schikanen durch Sicherheitskräfte gegen von Personen wegen ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität müssen beendet werden:
  - Keine Verhängung von Bußgeldern mehr für Fußgänger nach dem Gesetz zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Ordnung oder dem Verkehrsgesetz, bis Maßnahmen getroffen sind, die sicherstellen, dass ihre derzeit weitverbreitete diskriminierende und willkürliche Anwendung durch Polizeibeamte nicht mehr in dieser Weise durchgeführt wird;
  - Überwachung der Anwendung von Strafvorschriften für Widerstand bei der Festnahme; es muss sichergestellt werden, dass Gegenanzeigen nicht eingesetzt werden, um vor legitimen Beschwerden gegen Sicherheitskräfte abzuschrecken.

### **Ende von Gewalt und Schikanen gegen schwule Männer beim Militär**

- Anerkennung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen und Einführung eines zivilen Ersatzdienstes, in Übereinstimmung mit europäischen und internationalen Menschenrechtsstandards und -empfehlungen;
- Entfernung der diskriminierenden Bestimmung aus dem Militärstrafgesetz, die Homosexualität als „psychosexuelle Störung“ bezeichnet und verhindert, dass schwule Männer im Militär Dienst tun können;
- Sofortige, gründliche, unabhängige und unparteiische Untersuchung von Vorwürfen wegen Misshandlung und Schikanierung von schwulen Männern beim Militär. Die Verantwortlichen müssen zur Rechenschaft gezogen und ggf. bestraft werden.

### **Die Inanspruchnahme von Rechten darf nicht behindert werden**

- Öffentliche Bedienstete müssen in der Anwendung von Nicht-Diskriminierungsstandards geschult werden und es muss sichergestellt werden, dass diskriminierendes Verhalten oder diskriminierende Sprache von öffentlich Bediensteten nicht geduldet wird;

46 „WEDER KRANKHEIT NOCH VERBRECHEN“  
Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender Personen in der Türkei fordern gleiche Rechte

- Entwicklung zügig durchführbarer und transparenter Verfahren für Änderungen von Name und Geschlecht von Trans\* in Geburtsurkunden, Personalausweisen, Pässen, Zeugnissen und ähnlichen Dokumenten;
- Entfernen der Vorschrift zur zwangsweisen Sterilisation und anderer verpflichtender medizinischer Behandlung als notwendige Voraussetzung für die Anerkennung der geschlechtlichen Identität einer Person aus den Gesetzen für Namensänderung und Geschlechtsumwandlungen;
- Es ist sicherzustellen, dass die notwendigen Behandlungen für Geschlechtsumwandlungen, wie Hormonbehandlung, Operationen und psychologische Begleitung, für Trans\* zugänglich sind und von der staatlichen Krankenversicherung erstattet werden.

**Recht auf angemessene Wohnung ist für alle**

- Hausdurchsuchungen durch die Polizei und anschließende Hausverbote dürfen nicht als Vorwand für die Schikanierung von Trans\* benutzt werden;
- Zwangsräumungen dürfen nur als letztes Mittel eingesetzt werden, nachdem alle anderen Möglichkeiten geprüft wurden, und nur wenn die nach internationalem Recht erforderlichen Schutzmaßnahmen in den Verfahren eingehalten werden.

**Schutz des Rechts, Asyl zu suchen und zu genießen, für lesbische, bisexuelle, schwule und transgender Flüchtlinge und Asylsuchende**

- Lesbische, schwule, bisexuelle und transgender Flüchtlinge und Asylsuchende sollten in den großen türkischen Städten leben können, in denen es LGBT-Solidaritätsorganisationen und -Gemeinschaften gibt;
- Die Umsiedlung von Flüchtlingen und Asylsuchenden aus Orten, in denen sie wegen ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität um ihre Sicherheit fürchten, muss erleichtert und ihre Umsiedlung in Drittländer beschleunigt werden;
- Beamte, die mit Flüchtlingen und Asylsuchenden befasst sind, müssen in der Beurteilung von Anträgen auf Grund der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität ausgebildet werden.

**Schutz des Rechts auf Versammlungsfreiheit**

- Das Recht auf Versammlungsfreiheit muss für alle ohne Diskriminierung gewährleistet werden;
- Vorstellungen über öffentlichen Anstand dürfen nicht benutzt werden, um das Recht auf friedliche Versammlung einzuschränken, weil die Versammlung unterschiedliche sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten bejaht;

- Die Provinzgouverneure und ihre Verwaltungen müssen an ihre Pflicht erinnert werden, das Recht auf Versammlungsfreiheit für alle ohne Diskriminierung zu achten und zu schützen. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen von Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität zu beseitigen.

#### **Vorbeugung von Gewaltverbrechen gegen Lesben, Schwule, Bisexuelle und Trans\***

- Es müssen unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden, um Lesben, Schwule, Bisexuelle und Trans\* ebenso wie andere gefährdete Gruppen vor Gewalt zu schützen;
- Die Botschaft muss klar und deutlich sein: Diskriminierende Äußerungen von Staatsbediensteten, einschließlich Angehörigen der Sicherheitskräfte, werden nicht geduldet;
- Verbrechen aus Hass müssen öffentlich verurteilt und die Täter vor Gericht gestellt werden.

#### **Verfahren im Falle von mutmaßlichen Hass-Verbrechen**

In Zusammenarbeit mit LGBT-Gruppen sind Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, um zur Anzeige von homophoben und transphoben Vorfällen zu ermutigen, zum Beispiel die Einrichtung spezialisierter Ämter mit ausgebildetem Personal, an die Verbrechen aus Hass gemeldet werden können;

- Alle Polizeibeamten müssen Unterricht über die Natur von Verbrechen aus Hass und die Rolle der Polizei bei ihrer Bekämpfung erhalten;
- Einführung eines Systems der umfassenden Erfassung und Überwachung aller Vorfälle, die möglicherweise Verbrechen aus Hass sein können. Dabei sollen alle Phasen der Verfahren erfasst werden, einschließlich erstatteter Anzeigen, erhobener Anklagen und erfolgter Verurteilungen;
- Opfer, ihre Familien und LGBT-Gruppen müssen die Möglichkeit haben, in die Ermittlungen einbezogen zu werden.

## ENDNOTEN

<sup>1</sup> Auszug aus „Ich bin eine Mutter“ von der Website von LISTAG (Lambdaistanbul Familiengruppe), eine Freiwilligengruppe, die seit Januar 2008 Familienmitglieder von LGBT Personen unterstützt. Die vollständige Aussage ist abrufbar unter <http://listag.wordpress.com/2009/02/09/ben-bir-anneyim/>

<sup>2</sup> Aus einem Interview mit der Zeitung Hürriyet *Eşcinsellik hastalık, tedavi edilmeli*, Hürriyet, 7. März 2010, abrufbar unter <http://www.hurriyet.com.tr/pazar/14031207.asp>

<sup>3</sup> Das Recht auf Freiheit von Diskriminierung ist ein Grundprinzip aller Menschenrechte. Es wird durch mehrere Konventionen geschützt, denen die Türkei beigetreten ist, unter anderen durch den Internationalen Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte (Artikel 2(1)), den Internationalen Pakt über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte (Artikel 2 (2)) und die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Artikel 14), die alle Diskriminierung bei der Inanspruchnahme der in den Konventionen enthaltenen Rechte verbieten. Artikel 26 des Pakts über Bürgerliche und Politische Rechte enthält ein Verbot von Diskriminierung in allen Bereichen und bezüglich aller Rechte. Er lautet „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Daher hat die Gesetzgebung jede Diskriminierung zu verbieten und für alle Menschen wirksamen Schutz gegen jede Diskriminierung, wie insbesondere wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status zu gewährleisten.“ Schutz vor Diskriminierung auf Grund der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität gehört zum „sonstigen Status“, wie der Ausschuss über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte festgelegt hat: „Sonstiger Status', wie er in Artikel 2(2) aufgenommen ist, schließt sexuelle Orientierung ein. Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass die sexuelle Orientierung eines Menschen kein Hindernis für die Inanspruchnahme der im Pakt erklärten Rechte ist, zum Beispiel beim Bezug von Hinterbliebenenrenten.“ Darüber hinaus zählt geschlechtliche Identität zu den Gründen, aufgrund derer Diskriminierung verboten ist; zum Beispiel erleiden transgender- oder transsexuelle Personen und Intersexuelle häufig schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen, wie Schikanen in der Schule oder am Arbeitsplatz (Allgemeiner Kommentar 20, Absatz 32). Der Menschenrechtsausschuss und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wenden Nichtdiskriminierungsstandards ebenfalls regelmäßig mit Bezug auf sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität an.

<sup>4</sup> Die Ministerin wurde aus einem Interview zitiert: „Ich glaube, Homosexualität ist eine Störung, eine Krankheit, und sollte behandelt werden“ *Eşcinsellik hastalık, tedavi edilmeli*, Hürriyet, 7. März 2010 abrufbar unter <http://www.hurriyet.com.tr/pazar/14031207.asp>

<sup>5</sup> Kaos-GL Verein, Lambdaistanbul LBTT Verein, Siyah Pembe Üçgen İzmir LGBT Verein, Hevjin LBTT Initiative, MorEl Eskişehir LBTT Initiative und Pembe Hayat Solidaritätsverein

<sup>6</sup> Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) definiert Verbrechen aus Hass als „kriminelle Handlungen, einschließlich solcher gegen Personen oder Sachen, bei denen das Opfer, Gebäude oder Ziele wegen ihrer tatsächlichen oder angenommenen Verbindung zu, Unterstützung oder Mitgliedschaft in einer Gruppe ausgewählt wurde“ („criminal offences, including offences against persons or property, where the victim, premises, or target of the offence are selected because



of their real or perceived connection, attachment, affiliation, support or membership of a group.“) OSCE: „Combating Hate Crimes in the OSCE Region“. OSCE Office for Democratic Institutions and Human Rights, Warsaw, 2005. S. 12.

<sup>7</sup> *Eşcinseller de eşitlik istiyor, verecek miyiz?* Milliyet, 28. Januar 2008, abrufbar unter <http://www.milliyet.com.tr/2008/01/28/siyaset/asiy.html>

<sup>8</sup> Der LGBTTT Verfassungsausschuss setzt sich zusammen aus der LGBT-Initiative Antalya Gökkuşuğu, dem Verein Kaos GL, Kaos GL İzmir, der zivilgesellschaftlichen Initiative KAOSİST LGBT, dem LGBTTT-Verein LambdaIstanbul, der LGBTTT-Initiative MorEl Eskişehir und dem Solidaritätsverein Pembe Hayat LGBTTT.

<sup>9</sup> Zu den Gesetzesreformen mit Bezug zu Menschenrechten zählen die Einführung eines neuen Strafgesetzes (Gesetz Nr. 5237) und einer neuen Strafprozessordnung (Gesetz Nr. 5271), die am 1. Juni 2005 in Kraft traten. Zu Einzelheiten siehe Amnesty International, Turkey: The Entrenched Culture of Impunity Must End, 5. Juli 2007 (*AI Index: EUR 44/008/2007*)

<sup>10</sup> Aus einem Interview mit der Zeitung Hürriyet *Eşcinsellik hastalık, tedavi edilmeli*, Hürriyet, 7. März 2010 abrufbar unter <http://www.hurriyet.com.tr/pazar/14031207.asp>

<sup>11</sup> Hüseyin Özalp, „Können Homosexuelle Mitglied in der AKP sein?“ Sabah, 15. April 2003, zitiert in „We need a law for liberation“, Human Rights Watch, Mai 2008, abrufbar unter: <http://www.hrw.org/en/reports/2008/05/21/we-need-law-liberation>

<sup>12</sup> „Anayasanın eşitlik ilkesine cinsel yönelim eklensin“, 10. Februar 2011, abrufbar unter <http://www.farklihaber8.com/haber/tartisma/anayasanin-esitlik-ilkesine-cinsel-yonelim/2277.asp>

<sup>13</sup> Interview mit Vertretern von Amnesty International, 23. Februar 2011.

<sup>14</sup> Im März 2011 dauerte die Strafverfolgung wegen Beleidigung nach einer Anzeige der Rechtsanwältin von Burhan Kuzu noch an.

<sup>15</sup> Eine vollständige Liste der Empfehlungen befindet sich im Bericht der Universal Periodic Review Working Group on Turkey, der während der 15. Sitzung des UN-Menschenrechtsrates angenommen wurde, A/HRC/15/13/Add.1, abrufbar unter <http://daccess-dds-y.un.org/doc/UNDOC/GEN/G10/160/66/PDF/G1016066.pdf?OpenElement>

<sup>16</sup> Resolution A/RES/65/208 verurteilte alle außergerichtlichen, summarischen und willkürlichen Hinrichtungen und forderte, dass alle Staaten sicherstellen, dass diese Praxis beendet wird, mit 122 Ja- und einer Nein-Stimme bei 62 Enthaltungen. Vor der Abstimmung hatten die Vereinigten Staaten eine Ergänzung vorgeschlagen, welche die Worte „oder wegen ihrer sexuellen Orientierung“ hinzufügte. Dieser Änderung wurde mit 93 Ja- und 55 Nein-Stimmen bei 27 Enthaltungen angenommen. Ca. 16 Delegationen ergriffen das Wort, um ihre Position zu begründen. Der Text der Resolution ist abrufbar unter <http://www.un.org/en/ga/65/resolutions.shtml>

<sup>17</sup> Der Text der Erklärung ist abrufbar unter <http://www.iglhrc.org/binary-data/ATTACHMENT/file/000/000/491-1.pdf>

50 „WEDER KRANKHEIT NOCH VERBRECHEN“  
Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender Personen in der Türkei fordern gleiche Rechte

- 
- 18 Artikel 122 des türkischen Strafgesetzes (Gesetz Nr. 5237) stellt Diskriminierung unter Strafe.
- 19 Artikel 10 der Verfassung verbietet Diskriminierung wegen „Sprache, Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, politischer Ansicht, philosophischer Überzeugung, Religion, Bekenntnis oder ähnlichem Grund“.
- 20 Artikel 3 des Entwurfs enthielt ein Diskriminierungsverbot aufgrund der sexuellen Identität, das sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität umfassen sollte. Im März 2010 war der Gesetzentwurf auf der Website des Innenministeriums verfügbar:  
[http://www.icisleri.gov.tr/default.icisleri\\_2.aspx?id=5692](http://www.icisleri.gov.tr/default.icisleri_2.aspx?id=5692)
- 21 Das Gesetz erwähnt gleichgeschlechtliche Paare nicht, sondern spricht von Männern und Frauen.
- 22 Artikel 10, h, 8 des Gesetzes über den Militärdienst (Gesetz Nr. 1520) befreit Personen, die als untauglich aus gesundheitlichen Gründen gelten, vom Militärdienst. Artikel 17, D/4 führt „fortgeschrittene sexuelle Störungen“ unter den Krankheiten auf, die Männer als untauglich für den Militärdienst qualifizieren.
- 23 Artikel 125 E/9 des Beamtengesetzes (Gesetz Nr. 657) ermöglicht die Entlassung von Personen, die „in unmoralischer und unehrenhafter Weise handeln, die mit der Stellung eines Beamten nicht vereinbar ist“. Amnesty International konnte Gerichtsdokumente einsehen, die Namen wurden auf Wunsch der Betroffenen nicht offengelegt. Die Urteile bestätigten die Entlassung eines Polizeibeamten und eines Lehrers durch die Verwaltungsgerichte in Istanbul bzw. Çorum. Das Urteil im Fall des Polizeibeamten wurde am 25. Dezember 2009 von der 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Istanbul bestätigt, der Fall des Lehrers befindet sich noch im Berufungsverfahren.
- 24 *Kaos GL vs. Turkey*, Eingabe Nr. 4982/07, Zulassungsentscheidung vom 19. Juni 2009
- 25 *Sex and the RTÜK*, Hürriyet, 23. März 2011. Abrufbar unter  
<http://www.hurriyet.com.tr/gundem/17346740.asp?gid=373>
- 26 Artikel 90/5 der Verfassung lautet: „In Kraft getretene internationale Abkommen haben Gesetzeskraft. Sie können nicht mit der Begründung vor dem Verfassungsgericht angefochten werden, dass sie verfassungswidrig seien. Im Fall von Widersprüchen zwischen in Kraft getretenen internationalen Abkommen im Bereich der Grundrechte und Grundfreiheiten und nationalen Gesetzen auf Grund von unterschiedlichen Bestimmungen in derselben Sache, genießen internationale Abkommen Vorrang.“
- 27 Die endgültige Entscheidung in dem Fall wurde gemäß dem „Gesetz zur Freilassung auf Bewährung und Aussetzen von Gerichtsverfahren und Strafen für Straftaten, die vor dem 23. April 1999 begangen wurden“ (‘23 Nisan 1999 Tarihine Kadar İşlenen Suçlardan Dolayı Şartla Salıverilmeye, Dava Ve Cezaların Ertelenmesine Dair Kanun’), ausgesetzt. Nach Artikel 4 dieses Gesetzes werden für Taten, die mit nicht mehr als 10 Jahren Gefängnis bestraft werden, und die vor dem 23. April 1999 begangen wurden, die Untersuchung, das Verfahren oder das Urteil ausgesetzt. Die Akten und Beweismittel werden verwahrt, bis die Verjährung eintritt. Wenn während der Verjährungsfrist eine ähnliche oder schwerere Straftat begangen wird, wird der ausgesetzte Fall wieder aufgenommen.

Andernfalls wird das Verfahren niedergeschlagen.

<sup>28</sup> *İt itİ İsrİmaz” Bir Alan Arařtırması: İstanbul’da Yařayan Trans Kadınların Sorunları*, Lambdaİstanbul Solidarittsverein, S. 37.

<sup>29</sup> Amnesty International hat seit langer Zeit Bedenken geuert, weil Personen, die angaben, von Polizeibeamten misshandelt worden zu sein, keinen Zugang zu medizinischer Versorgung hatten und keine korrekten medizinischen Berichte erstellt wurden. Dies fhrt zu einer defacto Straflosigkeit von misshandelnden Beamten. Siehe dazu beispielsweise: *Amnesty International; Briefing to the Committee Against Torture*, Oktober 2010, Index: EUR 44/023/2010, abrufbar unter <http://www.amnesty.org/en/library/info/EUR44/023/2010>. Der Frage, ob Transgender-Personen auf Grund ihrer sexuellen Identitt beim Erstellen medizinischer Berichte besonders benachteiligt sind, wurde in dem Bericht nicht nachgegangen.

<sup>30</sup> Das Gesetz ber Ordnungswidrigkeiten (Gesetz Nr.5326) wird herangezogen, um Geldbuen wegen Ruhestrung oder Behinderung des Verkehrs zu verhngen. Das Gesetz ber den Straenverkehr (Gesetz Nr. 2918) wird herangezogen, um Geldbuen gegen Fugnger zu verhngen, die den Straenverkehr stren.

<sup>31</sup> Seit Mrz 2011 ist es fr Hochschulabsolventen und Personen im Alter von 30 Jahren oder lter mglich, den Zeitraum von 15 Monaten durch eine Geldzahlung zu verkrzen.

<sup>32</sup> Meinungs-, Gewissens- und Religionsfreiheit umfasst auch das Recht auf Verweigerung des Militrdienstes aus Gewissensgrnden. Diese Rechte sind in mehreren internationalen Menschenrechtsinstrumenten enthalten, unter anderem in der Allgemeinen Erklrung der Menschenrechte und dem Internationalen Pakt ber Brgerliche und Politische Rechte, dem die Trkei beigetreten ist. Bereits 1998 hat die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen in Resolution 1998/77 festgestellt, dass das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgrnden durch Artikel 18 des Internationalen Paktes ber Brgerliche und Politische Rechte (IPBPR) geschtzt ist. „Das Recht eines jeden auf Gewissensgrnde gegen den Militrdienst [stellt] eine legitime Ausbung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit [dar], wie es in Artikel 18 der Allgemeinen Erklrung der Menschenrechte und Artikel 18 des IPBPR niederlegt ist.“ In der Resolution wiederholte die Kommission ihren Aufruf an die Staaten, „fr Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgrnden unterschiedliche Formen von alternativen Diensten anzubieten, die mit den Grnden fr die Gewissensentscheidung vereinbar sind, einen zivilen Charakter ohne Bezug zu kmpfenden Einheiten haben, im ffentlichen Interesse und nicht von bestrafender Natur sind“ und betonte, dass Staaten „davon absehen mssen, Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgrnden einzusperrern oder wiederholt fr die Weigerung der Leistung von Militrdienst zu bestrafen“. Sie rief in Erinnerung, „dass niemand fr ein Vergehen haftbar gemacht oder erneut bestraft werden darf, fr dass er oder sie bereits in bereinstimmung mit den Gesetzen und den Strafverfahrensordnungen des Landes rechtskrftig verurteilt oder freigesprochen wurde.“ Am 3. November 2006 entschied die Menschenrechtskommission, dass die Strafverfolgung und Verurteilung von zwei Kriegsdienstverweigerern durch die Republik Korea einen Bruch von Artikel 18 des IPBPR darstellt, weil kein ziviler Ersatzdienst zur Verfgung stand (Communication Nr. 1321/2004 und 1322/2004).

<sup>33</sup> Der Europische Menschenrechtshof hat erklrt, dass der Ausschluss homosexueller Mnner aus den Streitkrften Artikel 8 (Schutz des Privat- und Familienlebens) der Europischen Menschen-

- 52 „WEDER KRANKHEIT NOCH VERBRECHEN“  
Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender Personen in der Türkei fordern gleiche Rechte

---

rechtserklärung verletzt. Siehe dazu beispielsweise *Lustig-Prean and Beckett vs. UK*, Urteil vom 27. September 1999, Eingaben Nr. 31417/96 und 32377/96

<sup>34</sup> Artikel 66/1 des Militärstrafgesetzes (Gesetz Nr. 1632) sieht ein bis drei Jahre Haft für Desertion vor.

<sup>35</sup> Artikel 122 des Strafgesetzbuches definiert Diskriminierung wegen Sprache, Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Behinderung, politischer Überzeugung, Religion, Konfession oder ähnlichem als Straftatbestand. Diese Definition erstreckt sich auch auf den Kauf und Verkauf von Eigentum, die Bereitstellung und Nutzung von Dienstleistungen oder in Bezug auf Beschäftigung.

<sup>36</sup> Der Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte macht in seinem Allgemeinen Kommentar 20 deutlich, dass Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität durch den Internationalen Pakt über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte verboten ist. Paragraph 32 des Allgemeinen Kommentars besagt: „Sonstiger Status' wie er in Artikel 2, Absatz 2 aufgenommen ist, schließt sexuelle Orientierung ein. Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass die sexuelle Orientierung eines Menschen kein Hindernis für die im Pakt erklärten Rechte ist, zum Beispiel beim Bezug von Hinterbliebenenrenten“. Zudem wird sexuelle Identität als nicht zulässiger Grund für Diskriminierung definiert.

<sup>37</sup> Başaran, Y (1996), *Ülker Sokak Sakinleri ve Travestiler*, Kaos GL Journal, 27. Abrufbar unter [www.kaosgl.com/resim/Dergi/PDF/KaosGLD27.pdf](http://www.kaosgl.com/resim/Dergi/PDF/KaosGLD27.pdf)

<sup>38</sup> In einer Kabinettsentscheidung (Nr. 2006/10172, am 28. März 2006 im Amtsblatt veröffentlicht) wurde Tarlabası, zusammen mit weiteren Gebieten in Beyoğlu zum „Sanierungsgebiet“ erklärt, was den Kommunalbehörden weitreichende Befugnisse verleiht, Gebäude in ihren Besitz zu bringen.

<sup>39</sup> Hausbesitzer im Sanierungsgebiet berichteten Amnesty International, sie seien bezüglich ihres Hauseigentums nicht konsultiert worden; sie seien gezwungen worden, ihre Häuser zu räumen und weder die Höhe der Kompensation noch das Angebot von alternativen Wohnmöglichkeiten seien angemessen gewesen.

<sup>40</sup> Amnesty International bemühte sich um ein Treffen mit der Bezirksverwaltung von Beyoğlu, diese teilte jedoch mit, sie könne während des Ermittlungszeitraums nicht zur Verfügung stehen.

<sup>41</sup> Artikel 5 des Arbeitsgesetzes (Gesetz Nr. 4857) untersagt Diskriminierung auf Grund von Sprache, Rasse, Geschlecht, politischer oder weltanschaulicher Überzeugung, Religion, Konfession oder ähnlichen Gründen. Es gibt jedoch eine Rechtsprechung des Obersten Berufungsgerichts, wonach Diskriminierung wegen „sexueller Vorlieben“ nicht zulässig ist (zitiert in Never Again project: A survey of legislation, Kaos-GL, S. 4)

<sup>42</sup> *Türkiye'deki LGBTT Bireylerin Günlük Yaşamında Maruz Kaldığı Heteroseksist Ayrımcı Tutum ve Uygulamalar*, Kaos-GL, S. 21.

<sup>43</sup> *İt iti Isırmaz" Bir Alan Araştırması: İstanbul'da Yaşayan Trans Kadınların Sorunları*, Lambdaistanbul Solidaritätsverein, S. 34.

- 
- 44 Das Gesetz verlangt, dass sich Trans\* einer Geschlechtsumwandlung unterziehen, bevor ihr Geschlecht in den offiziellen Dokumenten verändert wird. Die Regelung bezüglich Bordellen und Prostitution und die Bekämpfung gegen sexuell übertragbare Krankheiten (Nr: 30/03/1961 - 5/984) (Genel Kadınlar ve Genelevlerin Tabi Olacakları Hükümler Ve Fuhuş Yüzünden Bulaşan Zührevi Hastalıklarla Mücadele Tüzüğü) betrifft nur weibliche Sexarbeiterinnen. Abrufbar unter <http://www.mevzuat.adalet.gov.tr/html/5189.html>.
- 45 79% der in Istanbul von Lambdaistanbul befragten Frauen gaben an, keine Krankenversicherung zu haben. *İt itî Isırmaz" Bir Alan Araştırması: İstanbul'da Yaşayan Trans Kadınların Sorunları*, Lambdaistanbul Solidaritätsverein, S. 41
- 46 Artikel 40 des türk. Zivilgesetzbuches regelt Geschlechtsumwandlung folgendermaßen: „Eine Person, die eine Geschlechtsumwandlung wünscht, muss dies persönlich bei Gericht beantragen. Die Person muss über 18 Jahre alt und darf nicht verheiratet sein. Die Transsexualität muss durch einen offiziellen Bericht eines Universitätskrankenhauses belegt werden, der besagt, dass die Geschlechtsumwandlung nötig für die psychische Gesundheit ist, und dass die Person ihre Fortpflanzungsfähigkeit dauerhaft verloren hat. Wenn die Geschlechtsumwandlung mit Erlaubnis des Gerichts vollzogen wurde, werden die nötigen Korrekturen im Personenstandsregister durch das Gericht veranlasst.“
- 47 Es wurde wiederholt und glaubwürdig durch mehrere Personen berichtet, dass es ihnen nicht möglich gewesen sei, Universitätsgebäude zu betreten. Dies deckt sich mit Feststellungen von Amnesty International, dass Beamte den Personalausweis von Transgender-Personen nicht akzeptierten, da er nicht ihrem aktuellen Geschlecht entsprach.
- 48 Zur Lage von Flüchtlingen und Asylsuchenden in der Türkei siehe Amnesty International, *“Stranded: Refugees in Turkey denied Protection”*, abrufbar unter <http://www.amnesty.org/en/library/info/EUR44/001/2009>, insbesondere S. 23 zur Situation von LGBT-Flüchtlingen und Asylsuchenden.
- 49 Weitere Informationen zu Sicherheitsbedenken von LGBT-Flüchtlingen und Asylsuchenden in der Türkei enthält ein Bericht des Helsinki Bürgervereins der Türkei *“Unsafe Haven: The Security Challenges Facing Lesbian, Gay, Bisexual and Transgender Asylum Seekers and Refugees in Turkey*. Abrufbar unter <http://www.hyd.org.tr/?pid=752>
- 50 Kaos-GL Verein ([www.kaosgl.org](http://www.kaosgl.org)); Pembe Hayat LGBT-Solidaritätsverein, ([www.pembehayat.org](http://www.pembehayat.org)); Lambdaistanbul ([www.lambdaistanbul.org](http://www.lambdaistanbul.org)); LGBTT Istanbul-Solidaritätsverein ([www.lgbtt-istanbul.org](http://www.lgbtt-istanbul.org)); Siyah Pembe Üçgen İzmir ([www.siyahpembe.org](http://www.siyahpembe.org))
- 51 MorEI Eskisehir LGBTT Initiative (<http://moreleskisehir.blogspot.com/>); Hevjin LGBT Initiative ([www.hevjin.org](http://www.hevjin.org))
- 52 Siehe Amnesty International, *Amnesty International criticizes judicial harassment of LGBT association*, abrufbar unter <http://www.amnesty.org/en/library/asset/EUR44/003/2010/en/73cd6f61-9a2d-4fa2-a8d4-53ce87dd7e1d/eur440032010en.pdf>
- 53 Amnesty International wandte sich im Juni 2011 wegen der Schließungen an Facebook, bis zur Veröffentlichung dieses Berichts war jedoch noch keine Antwort eingetroffen.

54 „WEDER KRANKHEIT NOCH VERBRECHEN“  
Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender Personen in der Türkei fordern gleiche Rechte

---

<sup>54</sup> Folgende Artikel des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Gesetz Nr. 4721) sehen vor, dass Vereine wegen Verletzung des öffentlichen Anstands geschlossen werden können:

Artikel 47 – Personengruppen, die als Körperschaft konstituiert sind, und unabhängige Teilhabergruppen, die für einen bestimmten Zweck gegründet wurden, sind als juristische Person im Rahmen ihrer Statuten bezüglich ihrer Eigenschaften, Beziehungen usw. definiert. Gruppen, deren Ziel gegen Gesetze und Anstand gerichtet sind, dürfen nicht den Status einer juristischen Person erhalten.

Artikel 56 – Eine Verein ist definiert als Gesellschaft, die durch Vereinigung von mindestens sieben realen oder juristischen Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zweckes, der nicht die Erzielung von Gewinn durch Informationssammlung und Durchführung von Studien hierzu sein darf. Kein Verein darf gegründet werden zu einem Zweck, der gegen Recht und Anstand gerichtet ist.

Artikel 89 – Wenn die Ziele eines Vereins nicht in Einklang mit Gesetzgebung und Anstand stehen, kann ein Gericht auf Antrag des Staatsanwalts oder einer anderen betroffenen Person die Auflösung des Vereins anordnen. Das Gericht trägt Sorge für alle notwendigen Maßnahmen während des Verfahrens, einschließlich der Aussetzung der Vereinsaktivitäten.

<sup>55</sup> Die am 15. August 2005 erstattete Anzeige wurde von der Staatsanwaltschaft in Ankara mit Verweis auf die Verpflichtungen der Türkei zum Schutz der Vereinigungsfreiheit nach Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 22 des Internationalen Paktes über Bürgerliche und Politische Rechte zurückgewiesen.

<sup>56</sup> Amnesty International startete eine Internet-Aktion, in der die Behörden aufgefordert wurden, die Rechte von LGBT-Personen auf Vereinigungsfreiheit zu achten. Der Text der Aktion kann unter <http://www.amnesty.org/en/appeals-foraction/turkey-urged-respect-lgbt-right-freedom-of-association> abgerufen werden.

<sup>57</sup> Das Urteil der 7. Kammer des Obersten Berufungsgerichts (Nr: 2008/5196) lautet: „Wenn die angeklagte Organisation in Verletzung ihrer Satzung in einer Weise handelt, die zu lesbischen, schwulen, bisexuellen oder transsexuellen Beziehungen ermutigt, sind die Artikel 30 und 31 des Vereinsgesetzes anwendbar, und die Schließung des Vereins kann beantragt werden“. Dies wurde wiederholt in der Urteilsbegründung der 6. Kammer des Amtsgerichts (2010/186) im Fall des Schließungsantrags gegen den Siyah Pembe Üçgen İzmir LGBT-Verein. Das Urteil stellt fest, dass es nicht den öffentlichen Anstand verletzt, lesbisch, schwul, bisexuell oder transsexuell zu sein oder diese Worte zu benutzen, wohl aber Handlungsweisen, die andere dazu ermutigen.

<sup>58</sup> Siehe Amnesty International, *Activist group will not be closed for violating Turkish moral values*. Abrufbar unter <http://www.amnesty.org/en/library/info/EUR44/009/2010/en>

<sup>59</sup> *Nefret suçları raporu 2010*, Kaos-GL, Pembe Hayat und Siyah Pembe Üçgen LGBT-Vereine

<sup>60</sup> *“Lezbilyen ilişki yaşıyordum, öldürdüm”* cnnturk.com, abrufbar unter <http://www.cnnturk.com/2011/turkiye/03/07/lezbilyen.iliski.yasiyordum.oldurdum/609154.0/index.html>

<sup>61</sup> *Bir Travesti Daha Vahşice Öldürüldü*, Bianet, abrufbar unter <http://www.bianet.org/bianet/toplumsalciinsiyet/128803-bir-travesti-daha-vahsice-olduruldu>

---

<sup>62</sup> Zu Verbrechen, die im Namen der „Ehre“ begangen werden, siehe *Amnesty International, Turkey: Women confronting family violence*. 1. Juni 2004, Index: EUR 44/013/2004. Abrufbar unter <http://www.amnesty.org/en/library/info/EUR44/013/2004>

<sup>63</sup> *OSZE: Combating Hate Crimes in the OSCE Region*. OSCE Office for Democratic Institutions and Human Rights, Warschau, 2005. S. 12.

<sup>64</sup> *Türkiye'deki LGBTT Bireylerin Günlük Yaşamında Maruz Kalığı Hetroseksist Ayrımcı Tutum ve Uygulamalar*, Kaos-GL, S. 33

<sup>65</sup> Am 18. Februar 2011 forderte Amnesty International nach dem Gesetz über Informationsfreiheit Informationen an über die Zahl der Morde an lesbischen, schwulen, bisexuellen und transsexuellen Personen, ob wegen dieser ermittelt worden war, die Anzahl der Strafverfahren und Verurteilungen, ob es Strafermächtigungen gab und die Anzahl der Geldstrafen gegen LGBT-Personen, aufgeschlüsselt nach Region, Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität und ethnischer Herkunft während 2007, 2008, 2009, 2010, 2011.

<sup>66</sup> LCB v The United Kingdom, Urteil vom 9. Juni 1998, Absatz 36

<sup>67</sup> Osman v The United Kingdom. Urteil vom 28. Oktober 1998, Absatz 115

<sup>68</sup> Nachova and Others v. Bulgaria [GC], Nrn. 43577/98 und 43579/98

<sup>69</sup> Artikel 29 /1 türk. StGB sieht eine Reduzierung des Strafmaßes wegen starker Provokation vor: „Wer ein Verbrechen im Zustand von starker Wut oder einer heftigen Gemütsbewegung, verursacht durch eine unerlaubte Handlung, begeht, wird zu einer Gefängnisstrafe zwischen achtzehn und zwanzig Jahren an Stelle von erschwerter lebenslanger Haft und zwischen zwölf und achtzehn Jahren an Stelle von lebenslanger Haft verurteilt. Die Strafen in anderen Fällen werden um ein bis drei Viertel reduziert.“

<sup>70</sup> Artikel 237/1 der Strafprozessordnung besagt „Das Opfer - reale oder juristische Personen - das durch das Verbrechen geschädigt wurde, ebenso wie Schadensersatzpflichtige, haben während des laufenden Verfahrens in der ersten Instanz bis zur Verkündung des Urteil das Recht, zu jedem Zeitpunkt zu intervenieren, um ihren Anspruch vorzubringen“.

<sup>71</sup> Urteil der zweiten Kammer des Gerichts für schwere Strafen in Istanbul im Verfahren wegen der Ermordung von Yelda Yıldırım im Jahr 2004

<sup>72</sup> 27. Februar 2007, 6. Kammer des Gerichts für schwere Strafen, Istanbul

<sup>73</sup> Siehe *Women confronting violence within the family*, Amnesty International EUR 44/013/2004 Juni 2004. Abrufbar unter <http://www.amnesty.org/en/library/info/EUR44/013/2004>

Laut Gesetz müssen in allen Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern Schutzeinrichtungen für Frauen vor häuslicher Gewalt vorhanden sein. Ende des Jahres 2010 lag die Zahl dieser Einrichtungen noch weit darunter. Offizielle Statistiken führen 57 auf, eine Zunahme von acht gegenüber dem Vorjahr.

<sup>74</sup> Opuz vs. Turkey, Eingabe Nr. 33401/02, Urteil vom 8. Juni 2009